"ARBEITSBEHELF"

Honorarordnung

für

Ärzte für Allgemeinmedizin

und

Fachärzte

Zusammenfassung der Bestimmungen nach dem

Stand 1.1.2018



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Inhaltsübersicht

Honorarordnung	3
Abkürzungsschlüssel	3
Allgemeine Bestimmungen	4
A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen	7
I. Grundleistungen	
II. Diagnose- und Therapiegespräche	
III. Allgemeine Sonderleistungen	
IV. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Augenheilkunde	
V. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie	
VI. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
VII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin, Kinderheilkunde und Lungenkrankheiten	
IX. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie	
X. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie	
Xa. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Xb. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Rinder und dügenapsychiatrie	
XI. Physikalische Behandlung durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	
XII. Sonographische Untersuchungen	
XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	21
(mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)	30
B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	21
Operationshonorar Operationsho	
Augenheilkunde	
Chirurgie, Unfallchirurgie, Neurochirurgie	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	
Innere Medizin, Kinderheilkunde, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie, Anästhesiologie	
Orthopädie (soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie)	
Urologie	
C. Physikalische Behandlung durch Fachärzte für Physikalische Medizin und in behördlich konzessionierten Instituten für	
Physikalische Therapie, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden	46
rnysikalische merapie, die von Arzten gefunkt und in denen diplomierte rachkraite verwendet werden	40
D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen	47
E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie	57
Röntgendiagnostik	
Röntgentherapie	
F. Vergütung des Materialverbrauches bei Gipsverbänden die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken angelegt werden (M)	65
2.5 25. 2.22 455 / 1.2 535 455 455 456 457 457	
Anhang 1 zur Honorarordnung	
Festsetzung des Punktwertes	
Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass	
Medizinische Hauskrankenpflege	68
Anhang 2 zur Honorarordnung	
Standort- und arztbezogene Qualitätssicherung bei der kurativen Mammographie	69

Honorarordnung

für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (gemäß § 27 des Gesamtvertrages)

(Bezüglich Punktwert siehe Anhang 1 zur Honorarordnung, Seite 67)

Abkürzungsschlüssel

= Augenheilkunde = Lungenkrankheiten AM = Allgemeinmedizin = Neurologie- und Psychiatrie, Neurologie An = Anästhesiologie NC = Neurochirurgie = Orthopädie = Chirurgie 0 PMR = Physikalische Medizin C(G) = Gefäßchirurgie = Haut- und Geschlechtskrankheiten Р = Psychiatrie = Radiologie = Frauenheilkunde und Geburtshilfe R = Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten = Urologie Н U = Innere Medizin UC = Unfallchirurgie = Kinder- und Jugendheilkunde KNP = Kinderheilkunde R = Regiezuschlag (Kinderneuropsychiatrie) Μ = Materialzuschlag KJP = Kinder- und Jugendpsychiatrie

Allgemeine Bestimmungen

- Mehr als eine Ordination bzw. ein Krankenbesuch an einem Tage und für dieselbe Erkrankung kann in der Regel nicht verrechnet werden. Die Notwendigkeit von mehr als einer Ordination bzw. einem Krankenbesuch muss vom Arzt begründet werden.
- 2. Werden bei einem Krankenbesuch mehrere bei der BVA versicherte Familienangehörige oder in einer Krankenanstalt, Heil- und Pflegeanstalt, in einem Kurhaus, Erholungsheim, Altersheim oder dgl. mehrere Versicherte bzw. Angehörige der BVA behandelt, so kann das Besuchshonorar nur für einen Versicherten oder Angehörigen verrechnet werden. Für die übrigen Behandelten gebührt das Ordinationshonorar. Ärzte, die in einer Krankenanstalt oder in einer anderen der vorerwähnten Einrichtungen ständig beschäftigt sind, können für die Behandlung dort untergebrachter Versicherter und Angehöriger der BVA grundsätzlich nur Ordinationen verrechnen.
- 3. Krankheits- bzw. Dienstunfähigkeitsbestätigungen, die von berufstätigen Versicherten der BVA für ihre Dienstgeber benötigt werden, sind vom Arzt ohne Anrechnung einer Gebühr auszufertigen, wenn vom Versicherten eine Drucksorte beigebracht wird, in der nur die Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzutragen ist.
- 4. Die Nachtzeit gilt von 20 Uhr bis 7 Uhr.
- 5. Soweit Positionen des Tarifes dem Facharzt vorbehalten sind, dürfen sie vom Arzt für Allgemeinmedizin nicht verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilligung der BVA. Soweit Positionen des Tarifes bestimmten Fachgebieten vorbehalten sind (im Tarif mit dem It. Abkürzungsschlüssel, siehe Seite 1, bezeichneten Fachgebiet angeführt), dürfen sie nur von Fachärzten des betreffenden Fachgebietes verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilligung der BVA.
- 6. Wegegebühren können, soweit eine Sonderregelung nach § 9 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages nichts anderes bestimmt, von den zur Behandlung verpflichteten Vertragsärzten (Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten) nach folgenden Grundsätzen verrechnet werden:
- a) In Orten bis 5.000 Einwohner nur bei Krankenbesuchen außerhalb des geschlossenen Ortes. Die Wegegebühren werden bei geschlossenen Orten nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet, wobei Reststrecken bis zu 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

Bei Krankenbesuchen in einzelnstehenden Häusern und in nicht geschlossenen Ortschaften ist der Wohnsitz des Kranken auf der Arzthilfeanzeige möglichst genau zu bezeichnen.

Bei Krankenbesuchen in demselben Ort am gleichen Tage können Wegegebühren in der Regel nur einmal verrechnet werden. Ausnahmen sind auf der Arzthilfeanzeige zu begründen. Bei Krankenbesuchen in mehreren Orten am gleichen Tage sind die Wegegebühren so zu verrechnen, wie sie sich bei einer Besuchsreihe mit Vermeidung jeden Umweges und unter Zugrundelegung der kürzesten befahrbaren Wegstrecke ergeben. Wird über ausdrückliches Verlangen des Kranken außerhalb dieser Besuchsreihe ein Krankenbesuch durchgeführt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes für die dringende Berufung des Arztes zum Krankenbesuch auf der Arzthilfeanzeige zu vermerken.

Für die Feststellung, ob Tag- oder Nachtwegegebühren zu verrechnen sind, ist bei allen Krankenbesuchen von normaler Dauer die Verrechnung des Krankenbesuches als Tag- oder Nachtbesuch maßgeblich. Nur bei Krankenbesuchen mit Verrechnung des Zuschlages für Zeitversäumnis oder von Operationen ist zu berücksichtigen, zu welcher Tageszeit der Hin- bzw. Rückweg angetreten wird.

Der Gemeindearzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt) hat, wenn er Vertragsarzt der BVA ist, innerhalb seines Sanitätssprengels nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der Honorarordnung Anspruch auf Bezahlung der vollen Wegegebühren durch die BVA. Dabei gilt als Ausgangspunkt für die Bemessung der Wegegebühren der Amtssitz seiner Ordination als Gemeindearzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt).

Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.

b) In Orten mit mehr als 5.000 Einwohnern, die nicht unter die Sonderregelung zu § 9 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages fallen, k\u00f6nnen innerhalb eines vom Ordinationssitz des Vertragsarztes aus zu denkenden Umkreises mit dem Halbmesser von einem Kilometer Wegegeb\u00fchren nicht in Rechnung gestellt werden. Bei Krankenbesuchen au\u00dferhalb dieses Umkreises kann f\u00fcr die ersten 500 m au\u00dferhalb des Umkreises die Wegegeb\u00fchr f\u00fcr 1 km, f\u00fcr jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegeb\u00fchr f\u00fcr einen weiteren Kilometer verrechnet werden.

Im übrigen gelten, insbesondere auch bei Gebieten, die in Orte mit mehr als 5.000 Einwohnern eingemeindet sind, mit diesen aber keine geschlossene Siedlung bilden, die in a) angeführten Bestimmungen sinngemäß.

c) **Für die Verrechnung von Wegegebühren im Sonntagsdienst** gelten folgende Grundsätze als verbindliche Richtlinie für alle Bundesländer:

Der im Sonntagsdienst (§ 17 des Gesamtvertrages) stehende Vertragsarzt ist berechtigt, Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 6 lit. b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung zu verrechnen. In den durch die Sonderregelung in § 9 Abs. 2 lit. c und lit. f des Gesamtvertrages erfassten Orten wird ihm für jeden Besuch, für den Wegegebühren im Sinne dieser Vorschriften nicht verrechnet werden können, der Entfernungszuschlag von vier Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet. Diese Regelung gilt auch für Krankenbesuche, die in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr durchgeführt werden. Sonstige, in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr vorgenommene ärztliche Leistungen werden jedoch nicht nach dem Tarif für Sonntagsleistungen honoriert.

d) Für Wien gilt folgende Regelung:

Vertragsärzten für Allgemeinmedizin gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Arztes und der Wohnung des Versicherten mindestens ein Sprengel laut Sprengeleinteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. B6 oder B7 des Honorartarifes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Ortsgebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Ärzte für Allgemeinmedizin Wegegebühren für die im unverbauten Gebiet zurückgelegte Wegstrecke verrechnen, wenn diese mehr als 500 m beträgt.

Vertragsfachärzten gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Facharztes und der Wohnung des Versicherten bzw. der von diesem aufgesuchten Privatkrankenanstalt mit freier Arztwahl mindestens ein Sprengel laut Sprengeleinteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. F7 oder F8 des Honorartarifes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Gebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Wegegebühren nach den für Ärzte für Allgemeinmedizin geltenden Bestimmungen verrechnet werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb von Wien können von den Vertragsfachärzten darüber hinaus von der Stadtgrenze an die Wegegebühren für die zurückgelegte Wegstrecke verrechnet werden, wobei Teilstrecken bis 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

7. Bei der BVA sind auf Grund der derzeit geltenden Vereinbarungen alle ärztlichen Leistungen bewilligungsfrei.

Bei physikalisch-therapeutischen Behandlungen können Ordinationen bzw. Besuche verrechnet werden:

Von *Fachärzten für physikalische Medizin* und von behördlich konzessionierten Instituten für physikalische Medizin, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden:

Wenn der Patient zur Untersuchung zugewiesen wird, eine Erstordination zu Beginn der Behandlung nach Pos. E1 und E2; wenn die Zuweisung zur Durchführung einer bestimmten physikalischen Therapie erfolgt oder das Institut direkt aufgesucht wird, nach Pos. E1; bei Beendigung der Behandlung eine Schlussordination nach Pos. E3.

Von den übrigen Vertragsärzten:

Für die Untersuchung zum Zwecke der Antragstellung, bei zugewiesenen Fällen zu Beginn der Behandlung eine Ordination nach Pos. A2 beim Arzt für Allgemeinmedizin, nach Pos. E3 beim Facharzt;

wenn während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung aus ärztlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle ist die Notwendigkeit der Leistung auf der Anzeige über geleistete Arzthilfe zu begründen. Bei Fehlen der Begründung wird nur die Erstordination und das Honorar für die physikalische Behandlung geleistet.

- 8. Alle durchgeführten Grundleistungen nach Abschnitt I der Honorarordnung sind nach dem auf der Anzeige über geleistete Arzthilfe angegebenen Zeichenschlüssel bzw., wenn durch diesen eine besondere Qualität der Grundleistung (z. B. Ordination außerhalb der Sprechstunde) nicht zum Ausdruck kommt, mit der entsprechenden Positionsnummer anzuführen. Alle getätigten Sonderleistungen nach den Abschnitten II-XIII der Honorarordnung sind unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen. In Zweifelsfällen wird die jeweils niedrigere Position honoriert.
- 9. Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsärztliche Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, so ist dies auf Verlangen der BVA vom Arzt zu begründen (§ 8 Abs. 2 des Gesamtvertrages). Über das notwendige Ausmaß hinausgehende Leistungen können mit der BVA nicht verrechnet werden; ebenso Leistungen, die nicht bewilligt wurden und mit nicht bewilligten Leistungen im Zusammenhang stehende Ordinationen und Besuche, es sei denn, dass diese auch ohne Durchführung der nicht bewilligten Leistungen notwendig waren.
- 10. Röntgenleistungen können nur von jenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten verrechnet werden, die auf Grund einer ausreichenden Apparatur und des Nachweises der Ausbildung in den betreffenden Röntgenleistungen von der Ärztekammer im Einvernehmen mit der BVA hiezu besonders zugelassen wurden, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Arten der Röntgenleistungen erfolgen kann. Fachärzte können Röntgenleistungen grundsätzlich nur in ihrem Fachgebiet tätigen.
- 11. Die unter Abschnitt II bis Abschnitt XIII angeführten Positionen werden zusätzlich neben der Grundleistung nach Abschnitt I verrechnet, sofern nicht im Einzelnen besondere Bestimmungen vereinbart wurden.
- 12. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, bei welchen die Verrechnung eines Regiezuschlages durch den Beisatz "R" mit römischer Ziffer vorgesehen ist, kann entsprechend der beigesetzten römischen Ziffer der Regiezuschlag laut Operationstarif verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
- 13. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, die durch den Beisatz des Buchstaben "M" gekennzeichnet sind, kann für das Material der aus dem Abschnitt "F" der Honorarordnung ersichtliche Betrag verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
- 14. Unterlagen, deren Aufbewahrung vorgeschrieben ist, sind durch drei Jahre aufzubewahren.

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

I. GRUNDLEISTUNGEN

Pos. Nr.		Punkte
	dination (Arzt für Allgemeinmedizin)	20
A1	Erste Ordination Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. B1 verrechenbar.	
A2	Weitere Ordination	
A3	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde	4
A4	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen	ρ
A4	Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar. Die Positionen A3 und A4 können nur verrechnet	
	werden, wenn zur betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.	
A5	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	8
B. Kr	ankenbesuch (Arzt für Allgemeinmedizin)	
B1	Erster Krankenbesuch	46
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. A1 verrechenbar.	
B2	Weiterer Krankenbesuch	
ВЗ	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde	15
	Kollaps, schwere akute Blutung und dgl verrechenbar.	
B4	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen	15
	Nur bei Erstbesuch oder Dringlichkeit verrechenbar.	
	Bei den Positionen B3 und B4 ist die Dringlichkeit zu begründen.	
B5	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
B6 B7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag	
В8	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 lit. c des	4
ВО	Gesamtvertrages) bei Tag	4
В9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 lit. c des	
	Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	5
C 7	schlag für Zeitversäumnis (Arzt für Allgemeinmedizin)	
	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angefangene halbe Stunde:	
C1	bei Tag	0
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
C2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	12
	Bei den Positionen C1 und C2 ist die Notwendigkeit zu begründen. Dieser Zuschlag ist nicht verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine Sonderleistung oder eine	
	Operation verursacht wurde.	
	Operation vertification wards.	
D. Zu	schlag für Konsilium (Arzt für Allgemeinmedizin)	
D1	bei Tag	15
D2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	20
	Bei den Positionen D1 und D2 ist der berufende Arzt anzuführen.	
E. Or	dination (Facharzt)	
E1	Erste Ordination erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung	20
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. F1 verrechenbar.	
E2	schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt	9
E3	Weitere Ordination	11
E31	Weitere Ordination	
	verrechenbar nur durch Fachärzte für Innere Medizin	
E4	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde	4
-	Nur bei Dringlichkeit verrechenbar.	
E5	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen	8
-	Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar. Die Positionen E4 und E5 können nur	
	verrechnet werden, wenn zur betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.	

Pos. Nr.		Punkte
E6	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	8
_	Bei den Positionen E4 bis E6 ist die Dringlichkeit zu begründen.	
E7	Zuschlag für die Untersuchung des Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	3
	einmal pro Fall und Monat verrechenbar	
	nicht mit MKP-Sonderleistungen am selben Tag verrechenbar verrechenbar nur durch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde	
	vorteelielibal tali aatoitt aanatzie tali tiinaan aha eagerianeliitana	
F. Kr	ankenbesuch (Facharzt)	
F1	Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung	46
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. E1 verrechenbar.	
F2	schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt	
F3	Weiterer Krankenbesuch	35
F4	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch Fachärzte	
	der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F41 oder F42 angeführt sind	15
F41	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch den Facharzt	
	für Anästhesiologie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie	6,5
F42	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch den	
	Facharzt für Kinderheilkunde	4,5
	Die Positionen F4 bis F42 sind nur bei Berufung wegen Verdachtes auf akut lebensbedrohlichen Zustand –	
	wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl verrechenbar.	
F5	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch Fachärzte der Sonderfächer,	15
F E 4	die nicht unter den Positionen F51 oder F52 angeführt sind	10
F51	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den Facharzt für	11 5
EEO	Anästhesiologie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Neurologie und PsychiatrieZuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den Facharzt für	11,0
F52	Kinderheilkunde	,
	Bei den Positionen F5 bis F52 ist die Dringlichkeit zu begründen.	
F6	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch Fachärzte der	
	Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F61 oder F62 angeführt sind	30
F61	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den Facharzt für	
	Anästhesiologie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie	26.5
F62	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den Facharzt für	
	Kinderheilkunde	24
F7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag	
F8	Sprengelzuschlag (Wien) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
F9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 lit. f	
	des Gesamtvertrages) bei Tag	4
F10	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 lit. f	
	des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	5
F11	Zuschlag für die Untersuchung des Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	3
	einmal pro Fall und Monat verrechenbar	
	nicht mit MKP-Sonderleistungen am selben Tag verrechenbar	
	verrechenbar nur durch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde	
C 7.	usahlag für Zaitvaraäumnia (Esaharet)	
	uschlag für Zeitversäumnis (Facharzt) rankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angefangene halbe Stunde:	
G1	bei Tag	5
G2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
02	Bei den Positionen G1 und G2 ist die Notwendigkeit zu begründen. Diese Zuschläge sind nicht	12
	verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine Sonderleistung oder eine Operation verursacht wurde.	
H. Zu	ıschlag für Konsilium (Facharzt)	
H1	bei Tag	30
H2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
	Bei den Positionen H1 und H2 ist der berufende Arzt anzuführen.	

I. Wegegebühren

I 1	Ein Doppelkilometer bei Tag	€ 2,0761
12	Ein Doppelkilometer bei Nacht	€ 3,1141
	Für je 250 m (hin und zurück) mit Kraftwagen oder sonstigen Verkehrsmitteln nicht befahrbarer	
	Wege in einer Gegend mit vorwiegendem Gebirgscharakter kann die Wegegebühr für einen	
	Doppelkilometer verrechnet werden.	

J. Koordination

J1 Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt€ 13,4632

Verrechenbar von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (ausgenommen Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für nichtklinische Medizin) einmal pro Fall und Monat in jenen Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern bedürfen, insgesamt in höchstens 15 % der Fälle pro Jahr. Die Koordinationstätigkeit ist zu dokumentieren.

Erläuterungen zum Positionstext:

- 1. Koordinierung der Heilmittelverschreibung bei multimorbiden Patienten.
- 2. Koordination des ambulanten und stationären Versorgungsmanagements.
- 3. Telefonische und persönliche Kontaktaufnahme zu anderen Leistungserbringern im Gesundheitsbereich zur Abstimmung der Patientenbetreuung.
- 4. Dokumentationszusammenführung des Krankheitsverlaufes.
- 5. Organisation von Pflegemaßnahmen, Spezialbehandlungen und Rehabilitation.
- 6. Erkundung bzw. Organisation von besonderen Behandlungsformen im Ausland.

II. DIAGNOSE- UND THERAPIEGESPRÄCHE

1.

TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil

ab 1.4.2011€ 13,0000

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Mit der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" soll grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedenfalls nicht die Anamnese.
- b) Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und die Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie berechtigt.
- c) Der Arzt hat die "Ausführliche therapeutische Aussprache" persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z. B. Video) oder die "Ausführliche therapeutische Aussprache" mit mehreren Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. mit Angehörigen von geistig eingeschränkten Patienten (Apoplexiepatienten) ist zulässig.
- d) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" hat im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten zu dauern.
- e) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich in der Ordination zu führen.
 - In medizinisch begründeten Fällen ist die "Ausführliche therapeutische Aussprache" auch im Rahmen einer Visite zulässig.
- f) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde in höchstens 25% der Behandlungsfälle pro Quartal, von Vertragsfachärzten für physikalische Medizin in höchstens 5 % der Behandlungsfälle pro Quartal und von den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie) in höchstens 18% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

- g) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich nur bei eigenen Patienten verrechenbar. Eine Zuweisung zum Zweck einer "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" ist unzulässig. Bei zugewiesenen Patienten kann die "Ausführliche therapeutische Aussprache" nur dann verrechnet werden, wenn dies im Zuge der weiteren Behandlung medizinisch notwendig ist. Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie können bei zugewiesenen Patienten keine "Ausführliche therapeutische Aussprache" verrechnen.
- h) Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit den Pos. Nrn. 36d, 36e und 36f für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie ist bei eigenen Patienten innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit der Pos. Nr. 34h innerhalb eines Quartals bzw. mit der Pos. Nr. 36a innerhalb eines Monats ist nicht möglich, es sei denn unter Angabe einer weiteren neuen Diagnose. Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit einer Basisuntersuchung im Rahmen des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrages innerhalb eines Abrechnungsmonates ist ausgeschlossen.

2.

PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

ab 1.10.2003 € 19,4700

Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch beinhaltet eine ärztliche Intervention zur Herstellung und Aufarbeitung psychosomatischer Zusammenhänge unter systematischer Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion. Es dient einerseits der differenzialdiagnostischen Klärung psychosomatischer Krankheitszustände (z. B. Psychosomatosen, Schmerzen ohne körperliches Substrat) und andererseits der Behandlung dieser mittels verbaler Intervention.

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Zur Verrechnung sind alle Vertragsärzte (mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, für Radiologie und für physikalische Medizin) berechtigt, denen von der Österreichischen Ärztekammer das ÖÄK-Diplom-psychosomatische Medizin verliehen wurde.
- b) Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist als Einzelgespräch persönlich zu führen und dauert im Allgemeinen 20 Minuten.
- c) Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist in der Ordination tunlichst außerhalb der Ordinationszeiten zu führen.
- d) Der Vertragsarzt hat die ätiologischen Zusammenhänge des psychosomatischen Krankheitszustandes schriftlich zu vermerken.
- e) Innerhalb eines Quartals ist eine Grundleistung nur mit dem jeweils ersten psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräch am gleichen Tag gemeinsam verrechenbar, außer bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose.
- f) Eine gleichzeitige Verrechnung des psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräches mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e, 36f des Abschnittes A.IX. ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.
- g) Die Position psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch ist von den Vertragsärzten in höchstens 30% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

III. ALLGEMEINE SONDERLEISTUNGEN

Pos. Nr.		Punkte
	lutabnahme	
10a	Blutabnahme aus der Vene	
10b	Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu sechs Jahren	
10c	Aderlass (mindestens 250 ccm)	8
11. In	jektionen	
11a	Subcutane, intracutane Injektion	2
11b	Intramuskuläre Injektion	2
11c	Intravenöse Injektion	3
11d	Intravenöse Injektion bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr	8
11e	Eigenblutinjektion	6
	(Abnahme durch Venenpunktion und i. m. Injektion)	
11f	Intraarterielle Injektion	
11g	Intracardiale Injektion	
11h	Subconjunctivale Injektion	
11i	Parabulbäre Injektion	
11k	Endoneurale oder epineurale Injektion	8
111	Epidurale Injektion, Injektion in oder an den Nervenknoten	20
	(z. B. Ganglion stellatum, paravertebrale Ganglien)	
11m	Injektion an den Plexus coeliacus, in das Ganglion Gasseri	38
		+ R II
11n	Injektion ans Peritoneum	8
110	Intrapleurale, intraperitoneale Injektion	
11p	Intrasinuöse Injektion	
11q	Krampfadernverödung: erste Injektion	
11r	jede weitere Injektion	4
	(höchstens 6 i. v. Injektionen pro Bein und Quartal)	
11s	Hämorrhoidenverödung durch Injektion in den Hämorrhoidalknoten:	
	erste Injektion	
11t	jede weitere Injektion	4
	(höchstens 4 Injektionen pro Quartal)	
11u	Periarticuläre Gelenksumspritzung, ein großes oder mehrere kleine Gelenke	
11v	Intraarticuläre Injektion in große Gelenke (Schulter, Knie, Hüfte)	
4.4	1. (+ R € 5,27
11w	Intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke	
	(auch in mehrere kleine Gelenke in einer Sitzung)	+ R € 5,27
12. In	filtrationen	
12a	Subcutane Infiltration	4
12b	Intramuskuläre Infiltration	
12c	Praesacrale Infiltration (n. Pendl)	
40-1	De consectato e al la la calca da	+ R II
12d	Paravertebralblockade	8م An.C.NC.N.O.I
13. In	fusionen	
13a	Subcutane Infusion	10
13b	Intravenöse Infusion	20
13c	Intraperitoneale Infusion	20
13d	Zuschlag für Dauertropfinfusion	6
13e	Erste intravenöse Novocain-Infusion	
13f	Jede weitere intravenöse Novocain-Infusion, je	8
14. In	nplantationen	
14a	Unblutige Kristall-Implantation mit Troikart	10
14b	Blutige Kristall-Implantation mit Incision und Naht	

Pos. Nr		Punkte
	mpfung	_
15a	Diagnostische Impfung	
451	(Pirquet, Moro-Mantoux, Luotest o. Ä. Allergieproben)	_
15b	Therapeutische Impfung	2
	(Cutivaccine, Paspat o. ä.)	
16. P	unktion (diagnostisch)	
16a	Aus oberflächlichen Körperteilen, Muskel- bzw. Nervennadelbiopsie	
	(z. B. kleinen Höhlen und Lymphknoten, kalten Abszessen, Haematomen, fraglichen	
	Tumoren o. Ä., einschließlich Oberflächen-Anästhesie)	10
16b	Aus Gelenken	
16c	Aus der Brust- oder Bauchhöhle	
		+ R
16d	Aus dem Herzbeutel	20
		+ R
16e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion)	20
16f	Suboccipitalpunktion	
16g	Vaginale Probepunktion (Douglas)	
16h	Sternalpunktion	
		+ R
16i	Punktion der Prostata	20
47 D	lumbéine (éboronouéisch)	
	unktion (therapeutisch) Aus dem Schleimbeutel oder einem Abszess oder Serom	1.5
17a	Aus dem Schleimbeuter oder einem Abszess oder Serom	+ R
17h	Aus größeren Gelenken, einschließlich eventueller Füllung	
17b	Aus großeren Gelenken, einschließlich eventueller Fullung	+ R
17c	Aus der Brust- oder Bauchhöhle	
170	Aus dei Diust- odei Daucilionie	+ R I
17d	Aus dem Herzbeutel	
174	7.05 0011 11012500101	+ R I
17e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion)	
.,,	7 do dom Nacional and (Editibal particular)	+ R
17f	Suboccipitalpunktion	
		+ R
17g	Des Liquors bei Kindern aus der Fontanelle	
3	The state of the s	+ R
17h	Aus dem Wasserbruch	10
17i	Aus dem Wasserbruch mit Einspritzung (Füllung)	
		+ R
17k	Aus der Harnblase	23
40 D	letëvihung Wiederhelehung	+ R
18a	Setäubung, Wiederbelebung Kälteanästhesie, Oberflächenanästhesie	-
18b	Rauschnarkose (auch Trilene)	
18c	Infiltrationsanästhesie	
18d	Leitungsanästhesie	
18e	Intravenöse Narkose	
18f	Sacralanästhesie	
18g	Lumbalanästhesie	
ıog	Lambaididoliosio	+ R
18h	Wiederbelebungsversuch beim scheintoten Kinde (Neugeborenen)	
18i	Wiederbelebungsversuch bis zu einer halben Stunde, darüber hinaus Zeitaufwands-	
101	entschädigung	22
18k	Intubationsnarkose	

	ndoskopien bsentnahmen jeder Art sind mit dem Tarif abgegolten. Eine im Rahmen eines operativen Eingriffes	Punkte
durchg	geführte Endoskopie gilt als integrierender Bestandteil und kann nicht gesondert verrechnet werden.	40
19a	Untersuchung mit dem Kolposkop.	
19b	Endoskopische Untersuchung des Nasen-Rachenraumes oder des Kehlkopfes	+ R I
		C.H.
19c	Endoskopische Untersuchung der Analregion (Proktoskopie)	
190	Endoskopische Ontersuchung der Anahegion (Floktoskopie)	+ R I
19d	Endoskopische Untersuchung der Nasen-Nebenhöhlen	
150	Endoskopisone ontersachung der Nasch Nessenhonien	+ R I
		C.H.
19e	Endoskopie der Harnblase (Zystoskopie)	
.00	Znoonopio dei numbiaco (Zyonoonopio)	+ R I
		C.G.U.
19f	Endoskopische Untersuchung des Mastdarmes (Rektoskopie)	
		+ R I
19g	Endoskopische Untersuchung des Cervicalkanales (Endocervicoskopie)	23
Ū		+ R I
		C.G.
19h	Endoskopische Untersuchung der Gebärmutterhöhle (Hysteroskopie)	23
		+ R I
		C.G.
19i	Endoskopische Untersuchung der Harnröhre (Urethroskopie)	35
		+ R I
		C.D.U.
19k	Endoskopie der Harnblase mit Funktionsprüfung (Chromozystoskopie) oder Funktions-	
	prüfung der Niere durch endoskopische Beobachtung der Harnpropulsion aus dem Ostium	
		+ R II
401		C.G.U.
191	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Katheterismus und Sondierung	50
	eines Harnleiters, eventuell des Nierenbeckens	
	(R III nur bei Verwendung von Einmal-UK; 1 Stück)	+ R III
10-	Findestanische Heteroughung der Lufträhre und Branchien /Traches Branchestanis)	C.U.
19n	Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und Bronchien (Tracheo-Bronchoskopie)	+ R III
		An.C.H.I.L.
19p	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Katheterismus und	AII.O.I I.I.L.
тэр	Sondierung beider Harnleiter, eventuell beider Nierenbecken	83
	(R IV nur bei Verwendung von Einmal-UK; 2 Stück)	+ R IV
	(TTV hai bet verweitaang von Emmai ett, 2 etaot)	C.U.
19q	Endoskopische Untersuchung einer Gelenkshöhle (Arthroskopie)	
		+ R III
		C.I.O.
19t	Endoskopische Untersuchung der Brusthöhle (Thorakoskopie)	
		An.C.I.L.
19u	Endoskopische Untersuchung der Bauchhöhle (Laparaskopie)	190
		C.G.I.L.
19v	Endoskopische Untersuchung der oberen Luft- und Speisewege mit Fremdkörper-	
	extraktion oder Tumorabtragung	340
		An.C.H.I.L.
19w	Endoskopische Untersuchung des Mittelfells (Mediastinoskopie)	
		An.C.H.I.L.
19x	Videoendoskopie des oberen Gastrointestinaltraktes (Speiseröhre, Magen und Duodenum) mi	
	maschineller chemothermischer Endoskopaufbereitung (Gastroskopie) inkl. Pulsoxymetrie	172

nicht neben anderen Positionen der Honorarordnung verrechenbar, ausgenommen Pos.Nr. 34a (in max. 10 % der Pos.Nr. 19x im Kalendermonat) sowie Pos.Nrn 19y oder 19z +RIII

C.I. 13

Dee Ne		Donalsta
Pos. Nr. 19y	Videoendoskopie des unteren Gastrointestinaltraktes (gesamtes Colon bis Zoekum, fakultativ	Punkte
,	Intubation terminales Ileum) mit maschineller chemothermischer Endoskopaufbereitung	
	(Coloskopie) inkl. zumindest Pulsoxymetrie	235
	nicht neben anderen Positionen der Honorarordnung verrechenbar,ausgenommen Pos.Nr. 34a	+ RIII
	(in max. 10 % der Pos.Nr. 19y im Kalendermonat) sowie Pos.Nr. 19x	C.I.
19z	Videoendoskopie des unteren Gastrointestinaltraktes (gesamtes Colon bis Zoekum, fakultativ	O
.02	Intubation terminales Ileum) mit maschineller chemothermischer Endoskopaufbereitung	
	(Coloskopie), inkl. Polypektomie und zumindest Pulsoxymetrie	298
	nicht neben anderen Positionen der Honorarordnung verrechenbar, ausgenommen Pos.Nr. 34a	+ RIII
	(in max. 10 % der Pos.Nr. 19z im Kalendermonat) sowie Pos.Nr. 19x	C.I.
	Qualitätssicherung bei Coloskopie und Gastroskopie:	
	Voraussetzung für die Verrechnung der Pos. Nrn 19x, 19y und 19z sind die Erfüllung der Richtlinie der	
	Österreichischen Ärztekammer gem. § 126 Abs 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-	
	endoskopischen Leistungen in der jeweils gültigen Fassung und eine kontinuierliche endoskopische Tätigkeit.	
	Der Vertragspartner hat alle gesetzlichen Erfordernisse bei der Durchführung der Coloskopie zu beachten. Die Untersuchungen müssen dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechen.	
	Die Desinfektion der Endoskope und des Zubehörs hat maschinell-chemothermisch zu erfolgen.	
	Der Vertragspartner hat die durchgeführten (einschließlich der abgebrochenen) Coloskopien in entsprechende	er
	Form zu dokumentieren. Er hat den von der BVA beauftragten Personen Einsicht in alle die Patienten betreffe	
	Unterlagen zu gewähren, soweit dies auf Grund der der BVA gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich u	
	den Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Datenschutzgesetzes in Einklang zu bringen ist.	
	Für Notfälle sind die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereitzuhalten.	
	Das Assistenzpersonal hat einen Endoskopieassistenz-Basiskurs oder eine vergleichbare Ausbildung nachzur	weisen.
"		
	rztliche Verrichtungen am Magen-Darmtrakt	
20a	Bougierung der Speiseröhre	
20b	Aushebung des Magens	
20c	Ausspülung des Magens	
20d	Ausspülung des Magens bei Kindern bis zu sechs Jahren	
20f	Duodenalsondierung	
20g	Digitaluntersuchung des Mastdarmes	
20h	Bougierung des Mastdarmes oder einer Kolostomiefistel	
20i	Aufblähung des Mastdarmes	
20k	Sphinkterdehnung	10
	onstige ärztliche Verrichtungen	
21a	Extraktion eines Zahnes bzw. einer Zahnwurzel	
	Wenn der Arzt nur zum Zwecke der Zahnextraktion aufgesucht wurde, kann eine Ordination nicht gesondert verrechnet werden. Wird nach dem jeweils geltenden Tarif für Vertragszahnärzte honoriert.	
21b	Setzen von Blutegeln und Saugapparaten	2
21c	Oszillometrie mit Befundbericht (graphisch) einschließlich thermoelektrischer Messung der	
210	Hauttemperatur	12
		I.O.PMR.
21d	Untersuchung auf Pilzbefall mit Woodschem Licht	4
21e	Lösung von Konglutinationen pro Fall	
21f	Durchtrennung des Zungenbändchens	
21g	Modellierender Kompressionsverband	
3	•	C.D.O.
21h	Abstrich	
		-

IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der AUGENHEILKUNDE

Pos. Nr.		Punkte
	Intersuchungen	_
22a	Brillenbestimmung bei Astigmatismus (Javal)	
001		Α.
22b	Skiaskopie (nach Lindner) bei Kindern bis zu 14 Jahren, darüber mit besonderer Begründung	_
00		Α.
22c	Untersuchung mit dem Refraktometer	
00.1	Hallow the sector 1910 Conserve Character Advantage	Α.
22d	Untersuchung des Lichtsinnes mit dem Adaptometer	_
00-	Hatana akan andar Fadati akti akti akti akti da ak Otillia ak	Α.
22e	Untersuchung der Farbtüchtigkeit (nach Stilling)	
22f	Untersuchung der Farbtüchtigkeit (Ishihara, Anomaloskop)	_
00-	Dent una des Ossishtefeldes (linetische ben untetische Denimentie)	A.
22g	Prüfung des Gesichtsfeldes (kinetische bzw. statische Perimetrie)	
22h	Untersuchung mit rotfreiem Licht	
00:	Towns (C. Louis Control of the Market Control	Α.
22i	Tonometrie, Impressionstonometrie, beidseitig	3
22j	Applanationstonometrie inklusive Untersuchung mit der Spaltlampe beidseitig, nicht neben 22i	40
	verrechenbar	
001		A.
22k	Untersuchung mit dem Exophthalmometer oder der Durch-	•
	leuchtungslampe	
001	Haters also are set done Hamber to the large (Or all are a)	Α.
221	Untersuchung mit dem Hornhautmikroskop (Spaltlampe)	5
22m	Eingehende Prüfung des binokularen Sehaktes, des Muskelgleichgewichtes und des	4
	Doppelsehens	
00	Hatananah ura mit dan Kantaldalar hai Ola dan uranda htund Eduardun and a Natabad	A.N.
22n	Untersuchung mit dem Kontaktglas bei Glaukomverdacht und Erkrankungen der Netzhaut	_
00-	verrechenbar 1 x jährlich, ausgenommen bei akuter diagnostischer Notwendigkeit	Α.
220	Schirmertest	_
00-		A.
22p	Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie	
	1x pro Patient im Kalenderhalbjahr verrechenbar, nicht gemeinsam mit Pos 22g verrechenbar	A.
23 F	remdkörperentfernung	
23a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, aus der Lederhaut oder eingebrannter	
23a	Fremdkörper aus der Bindehaut	7
	Tremukorper aus der bindenaut	
24 9	onstige augenärztliche Verrichtungen	
24. 3 24a	Wimpernepilation	e
24a 24b	Kauterisation der Hornhaut	
4 70	Nautonsation dei Hominaut	دz R I +
		A.
24c	Spaltung des Hordeolums	
240 24d	Kanthotomie (ohne Naht)	
u		

V. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der

CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und ORTHOPÄDIE

Pos. Nr. 25 W	undversorgung	Punkte
25a	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde	Ω
25b	Abtragung einer großen Brandblase	
25c	Abtragung mehrerer großer Brandblasen in einer Sitzung	
25d	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde inkl.chirurgische Versorgung nach jeder Methode	
0=	einmal pro Region verrechenbar	
25e	Naht- und Klammernentfernungeinmal pro Region verrechenbar	4 AM.
26 KI	sine encretive Eingriffe	
26. Ki	eine operative Eingriffe Incision von oberflächlichen Abszessen, Furunkeln, einer Paronychie, eines Panaritium	
200	cutaneum oder eines vereiterten Atheroms oder eines oberflächlichen Hämatoms	
	(pro Sitzung)	10
26b	Paquelinisierung (bei Furunkulose) pro Sitzung	
26c	Abtragung einer Eiterblase	
26d	Exkochleation, Ätzung oder Kaustik einer Warze	
26e	Exkochleation, Ätzung oder Kaustik mehrerer Warzen in einer Sitzung	
26f	Abtragung leicht zugänglicher gestielter Geschwülste	
26g	Entfernung eines Daumennagels oder Nagels der großen Zehe	
26h	Entfernung eines Nagels am 2. bis 5. Finger oder an der 2. bis 5. Zehe	
2011	Entiterrium ciries reagels am 2. bis 5. 1 mgci oder an der 2. bis 5. Zene	
27. Ve	erbände	
27a	Größerer Verband (Kopf, Schulter, Becken), Verband mit fertigen Zinkleimbinden oder Elastoplastverband	12
27b	Zinkleimverband mit selbstaufgetragenem Zinkleim, pro Fall und Extremität	
27c	Redressierender Heftpflasterverband, Cingulum	
27d	Gipsverband der Hand und des Unterarmes, des Fußes und des Unterschenkels, des	
210	Kniegelenkes	23
	Trinogolo inco	+ R I
		+ M
27e	Gipsverband von Hand-, Unter- und Oberarm, Fuß, Unter- und Oberschenkel, Halskrawatte	
_, _	operation variation, enter and esperating rule, enter and esperation, rule and and esperation an	+ R II
		+ M
27f	Gipsverband der oberen Extremität mit Schultergürtel, der unteren Extremität mit Becken, Schiefhalsgips mit Thorax	
	Schlemaisgips mill morax	
		+ R III
27~	Ahnahma ainaa klainan Cinayarhandaa	+ M
27g 27h	Abnahme eines kleinen Gipsverbandes	
2711 27i		
2/1	Aufkeilung eines Gipsverbandes	
	Weitere Gipsverbände und Gipsmodelle siehe Operationsgruppenschema	
271	Elastischer Kompressionsverband mit Modellierung von Schaumgummiplatten bei stat. Beinleid	
	(nach Sigg). Erstanlange pro Behandlungsfall und Extremität	
07	Vouselitus des Vousessessessessesses des 1-2-2-2-2-2-1	AM.C.D.O.
27m	Korrektur des Kompressionsverbandes gem. 27I	
		AM.C.D.O.
28. Ve	ersorgung mit Heilbehelfen	
28a	Gipsmodelle für Einlagen	40
		+ R I + M 4a

Pos. Nr.		Punkte
28b	Versorgung mit Heilbehelfen für den Stützapparat und Bewegungsorgane sowie deren Kontrolle	18
	in maximal 15% der Fälle pro Quartal verrechenbar	O.
29. Kı	nochenbrüche (Provisorische Versorgung - Notverband)	
29a	Kleine Knochen (Finger, Zehen, Rippen)	6
29b	Alle übrigen Knochen	
	VI. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der	
	FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE	
Pos. Nr. 30. Fr	rauenheilkunde	Punkte
30a	Tamponade der Gebärmutter zur Blutstillung	12
30b	Einlegen, Anpassen und Wechseln eines Pessars (bei Vorfall oder zur Lageverbesserung)	
30e	Zellentnahme für cytologische Untersuchung	
30f	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, 1. Stelle	
30g	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, jede weitere Stelle	
30h	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge	
••••	oder mit einfacher Färbung (z. B. Methylenblau), 1. Präparat	4
30i	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge	
	oder mit einfacher Färbung (z. B. Methylenblau), jedes weitere Präparat	2
30j	Endocervicale Abstrichnahme für HPV- und Chlamydiennachweis, pro Sitzung	
,	in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	G.
31. G	eburtshilfe	
31a	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen	
	Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	6
31b	Beistand bei der Entbindung	
	Kunsthilfe, operativer Eingriff und Wartezeit über eine halbe Stunde -bis höchstens 5 Stunden - können	
0.4	gesondert verrechnet werden. Verrechnung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesamtvertrages.	40
31c	Manuelle Muttermunddilatation	
31d	Zurückschieben der eingeklemmten Muttermundlippe	16
	VII. SONDERLEISTUNGEN	
	aus dem Gebiete der	
	HALS-, NASEN- und OHRENKRANKHEITEN	
Pos. Nr.		Punkte
	ntersuchungen	
32a	Eingehende Prüfung des statischen Gleichgewichtes, thermische Prüfung oder Drehprüfung,	
	Prüfung des Provokationsnystagmus, Lage-, Lagerungs-, Schüttelnystagmus, maximal	
	2 Prüfungen, je	
32b	Tonschwellenaudiometrie	
32c	Sprachaudiometrie	30
	Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten	
324	Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.	22
32d	Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von Bronchien mittels Katheter	2323 R H
22~	Otomikroekoniegha Unterguehung	
32g	Otomikroskopische Untersuchung	
32h	höchstens in 10% der Behandlungsfälle verrechenbar	
JZII	in may, 25 % der Fälle verrechenhar; may, 2 mal pro Patient und Monat	10 H

Pos. Nr.	oronoutionho Varrichtungon	Punkte
	erapeutische Verrichtungen	
33a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr	4
33b	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr bei Kindern	
	bis zu sechs Jahren	6
33c	Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut	8
33d	Nasentamponade nach Bellocq	
		+ R I
33e	Cerumenentfernung je Ohr	4
33f	Anwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung oder Einspritzung	
	einschließlich Anästhesie je Seite	4
33g	Erstmalige Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle	
· ·		+ R I
33h	Wiederholte Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle, einseitig	6
		+ R I
33i	Incision eines Gehörgangfurunkels	10
33k	Attic-Spülung	5
331	Vordere Nasentamponade	
		+ R I

VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE und LUNGENKRANKHEITEN

Pos. Nr. 34a	EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6)	Euro 42 3686
o ia	für Fachärzte für Lungenheilkunde in maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	I.K.L.
34b	Langer Streifen zur Arrhythmie-Diagnostik, ausgenommen bei Vorhofflimmern und	1.13.2.
O-D	absoluter Arrythmie (eine Ableitung mindestens zwei Minuten)	Q 1131
	absoluter Arrythmie (eine Abieitung mindestens zwer windten)	I.K.
34c	Drei zusätzliche Ableitungen mit Begründung	
340	Diei zusatziiche Abieitungen mit begrundung	I.K.
		I.N.
Pos. Nr.		Punkte
34f	Zuschlag für EKG am Krankenbett	10
	Die Positionen 34a bis 34c werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über	
	die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen	
	aufbewahrt werden. Wenn vom zuweisenden Arzt nur die Durchführung eines EKG verlangt wurde,	
0.41	kann keine Ordinationsgebühr verrechnet werden.	
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für	
	Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie,	
	Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria	
	Einmal pro Kalenderviertel verrechenbar.	K.
341	Bestimmung der Vitalkapazität, Tiffeneautest, je	3
34m	Erweiterte kleine Spirographie (Vitalkapazität, Tiffeneautest, Atemgrenzwert), mit	
	graphischer Darstellung	15
34n	Bronchospasmolysetest (wie 34m - incl. Inhalation eines Broncholyticums)	15
		An.I.K.L.
340	Provokationstest (wie 34m - incl. unspez. oder spez. Provokation sowie nachfolgender	
	Broncholyse)	19
		L.
34p	Messung der Atemwegswiderstände	5
-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	L.
34q	Blutgasanalyse in Ruhe	60
•	· ·	1.

Pos. Nr.		Punkte
34r	Blutgasanalyse inkl. Belastung oder Sauerstoffgabe	60
	Pos. Nrn. 34r und 34q können pro Patient und Tag höchstens einmal verrechnet werden.	L.
	Anmerkung: Die Positionen 34n und 34o nicht additiv.	
34s	Bodyplethysmographie – statische Lungenvolumina	20,5
	in maximal 20 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	L.
34t	Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf infantile Cerebralschädigung bis	
	zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	32
	nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar	
	nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar	K.
34u	Weitere Untersuchung nach Pos. 34t während der ersten zwei Lebensjahre	
	(inklusive Dokumentation)	17
	einmal pro Monat verrechenbar	K.
	nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar	
34v	Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum	
	vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	17
	einmal pro Fall und Quartal in 10 % der Fälle verrechenbar	K.
	nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar	
34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	17
	in maximal 8 % der Fälle im Quartal verrechenbar	K.
	nicht gemeinsam mit Pos 34t, 34u und 34v verrechenbar	
Pos. Nr.		Euro
34x	24-Stunden Blutdruckmonitoring	41,5218
	verrechenbar in 5 % der Fälle bei Vorliegen folgender Indikationen:	AM.I.
	a) Nicht klärharer Hypertonieverdacht:	

- a) Nicht klärbarer Hypertonieverdacht:
- bei unzureichender Klärung eines Hypertonieverdachtes durch die Kombination von Sprechstunden- und Selbstmessung
- b) Nachweis ausschließlich in der Nacht auftretender Blutdruckerhöhungen bei
 - sekundärer Hypertonie
 - Praeeklampsie Schlafapnoe
 - hypertoner Herzhypertrophie
- c) Neueinstellung und Therapiekontrolle bei Problempatienten unter antihypertensiver Therapie:
- bei Patienten mit schwerem Bluthochdruck (mehr als 115 mm/Hg diastolisch)
- nach Schlaganfall, Herzinfarkt
- mit Herzinsuffizienz
- mit echokardiologisch festgestellter Linkshypertrophie
- mit Diabetes mellitus
- mit fehlender Rückbildung von Organschäden
- mit Wechselschichtdienst
- mit Symptomen von "Überbehandlung" (z.B. unerklärbarer Schwindel)
- zur Überprüfung von Wirkdauer und Dosisintervallen bei antihypertensiver Therapie
- bei Schwangeren mit EPH-Gestose

für zugewiesene Fälle gebührt keine Grundleistung;

verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten für Innere Medizin, die von der BVA im Einvernehmen der Ärztekammer hiezu berechtigt wurden. Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Gerätenachweis erforderlich.

Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Befund und Dokumentation sind drei Jahre aufzubewahren und der BVA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

34y Langzeit-EKG......83,0436

(Anlegen des Gerätes, 24-Stunden Registrierung, Computerauswertung und Befunderstellung) verrechenbar in 10 % der Fälle;

für zugewiesene Fälle gebührt keine Grundleistung;

verrechenbar nur von Fachärzten für Innere Medizin, die von der BVA im Einvernehmen der Ärztekammer berechtigt wurden. Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Gerätenachweis erforderlich.

IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE

Pos. Nr.		Punkte
	ntersuchungen	
35a	Elektrische Untersuchungen der Muskelerregbarkeit	
35b	Ausführliche psychiatrische Exploration;	
	bei Diagnosen nach ICD9-WHO Code 290-319, maximal 1x pro Fall und Quartal und insgesamt in	N., KNP.
	maximal 65 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	
	Das Ergebnis der Exploration sowie die Diagnose sind zu dokumentieren.	
25-	Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.	
35e	Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung eines	
	psychiatrisch Kranken (ICD9-WHO Code 290-319)/neurologisch Kranken (ICD9-WHO	0.4
	Code 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3)	
	nicht neben Ordination/Visite verrechenbar	N., KNP.
	Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren.	Modul II oder III
	Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.	
35f	Komplette neurologische Statuserhebung mit Dokumentation;	
	maximal 1x pro Fall und Quartal und insgesamt in maximal 65 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	
35g	Psychiatrische Skala: Minimental-Status-Test oder gleichwertige Skala	15
	maximal 1x pro Patient und Kalenderhalbjahr verrechenbar	N.
35h	Psychiatrische Skala: HAM-D-Scale oder gleichwertige Skala	31
	in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	N.
36. Th	nerapeutische Verrichtungen	
36a	Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpädagogische Behandlung	
	bei Kindern, Dauer im Allgemeinen 20 min.;	27
	nicht neben Pos. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar	N., K.
		Modul II oder III
	1.) Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene	
	verbale Intervention	
	 Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder cerebraler Schädigungen bei Kindern 	
	Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die jeweiligen Diagnosen	
	sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.	
36b	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention);	76
	nur bei Suizidgefahr bzw. akuten Exazerbationen bei Psychosen verrechenbar (unter 45 min. –	
	kein Zuschlag für Zeitversäumnis verrechenbar)	
36c	Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplanten	
	psychotherapeutischen Behandlung, 50 min.;	77
	im Erkrankungsfall max. 3x verrechenbar, nicht neben Pos. 36a, 36d, 36e,	
	36f verrechenbar	N., KNP.
		Modul II oder III
36d	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 50 min.;	77
	nicht neben Pos. 36a, 36c, 36e, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung	
	nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose	Modul III
36e	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 25 min.;	39
	nicht neben Pos. 36a, 36c, 36d, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung	
	nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose	Modul III
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 min.	
	(max. 10 Patienten); je Patient und Therapieeinheit	8
	nicht neben Pos. 36a, 36c, 36d, 36e verrechenbar	Modul III

Anmerkung zu den Pos. 36a, 36c, 36d, 36e, 36f:

Eine Grundleistung ist nur am Beginn eines Erkrankungsfalles verrechenbar, im weiteren Verlauf nur bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.

Anmerkung zu den Pos. 35e, 36a, 36c, 36d, 36e, 36f:

Eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß §17 Psychotherapiegesetz ist einer Qualifikation nach Modul III gleichzuhalten, wenn und solange der betreffende Arzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist.

37a	Elektroenzephalographische Untersuchung einschließlich Provokationsmethoden	64
	Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den	K., N.
	Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer gebunden.	
37b	ENG	56
		N.
37c	EMG	56
		N.
37d	ENG + EMG	91
	Die Pos. Nrn. 37b bis 37d können in 10% der Fälle eigener Patienten pro	N.
	Quartal verrechnet werden. Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der	
	Ausbildung gemäß den Richtlinien der ÖÄK gebunden	

X. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der **HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN** und der UROLOGIE

Pos. Nr.		Punkte
38. T	herapeutische Verrichtungen	
38a	Katheterismus der männlichen Harnblase	4
38b	Katheterismus der weiblichen Harnblase	2
38c	Einlegen eines Verweilkatheters, Verweilbougies	6
38d	Blasenspülung	2
38e	Erste Strikturdehnung der Harnröhre	10
38f	Weitere Strikturdehnung	5
38g	Einspritzung, Einträufeln und Spülung der vorderen Harnröhre	2
38h	Einspritzung, Einträufeln und Spülung der hinteren Harnröhre mit Einführung von	
	Instrumenten, Sondierung der hinteren Harnröhre	3
38i	Tiefe Instillation	2
38j	Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie, Ganzkörperuntersuchung von pigmentierten und	
	nichtpigmentierten Hauttumoren mit dem Dermatoskop inklusive Dokumentation und	
	Beratung für notwendige	
	Therapie und Prophylaxe pro suspekter Läsion	3
	höchstens verrechenbar in 10% der Fälle pro Quartal, 6 Läsionen pro Patient und Jahr	D.
38k	Kühlsonde	5
381	Exkochleation kleiner spitzer Kondylome und kleiner Warzen	10
38m	Kaustik, ausgenommen Warzen	10
	(siehe Position 26d und 26e)	
38n	Elektrolyse	10
38o	Zurückbringung oder Dehnung der Paraphimose	5
38p	Durchtrennung des Frenulum einschließlich Naht	23
		+ R I
38q	Nierenbeckenspülung (einschließlich Endoskopie)	53
		+ R II
38r	Kryotherapie je Sitzung	10
38s	Einführung von Arzneistäbchen bei Kindern in die Vagina	4
		21

Pos. Nr. 38t	Prostatamassage	Punkte
38u	Honorarzuschlag für Radium- oder Thoriumbestrahlung je Stunde	
	•	D.
38v	Phototherapie, je Behandlung 116. Behandlung	g
		D.
38vv	ab 17. Behandlung	6
		D.
38w	Photochemotherapie, je Behandlung 116. Behandlung	13
		D.
38ww	ab 17. Behandlung	10
		D.
38x	Uroflowmetrie einschließlich Registrierung	21
	höchstens in 20% der Fälle im Quartal verrechenbar	U.
38y	Blaseninstillation mit Zytostatika	10
•		U.
38z	Wechsel eines suprapubischen Katheters	10
		U.
39a	Evakuation einer Blasentamponade	30
		+ R
		U.
39b	Allergologische Exploration	
	In maximal 18 % der Fälle pro Quartal verrechenbar.	D.K

Xa. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE

Pos. Nr. 40.	Diagnostik	Euro
40a	Ausführliche diagnostische Erstuntersuchung	192,34
	1x pro Behandlungszyklus verrechenbar, nicht neben Pos. 40c und 40d verrechenbar	
40b	Kinderjugendpsychiatrischer Status/entwicklungspsychopathologische Diagnostik	48,36
		KJP.
40c	Diagnostische Außenanamnese	36,27
		KJP.
40d	Ausführliche diagnostische Außenanamnese	48,36
		KJP.
40e	Neurologischer Status	30,78
		KJP.
40f	Entwicklungsneurologischer Status	71,43
	max. 2x pro Jahr bei Kindern von 0-6 Jahren verrechenbar und max. 1x pro Jahr bei Kindern ab dem 6. Lebensjahr verrechenbar	KJP.
40g	Anwendung und Auswertung stand. Erhebungsinstrumente	71,43
		KJP.
40h	Somatischer Status	12,10
		KJP.
40i	Somatogramm	12,10
		KJP.
40j	Interaktionsdiagnostik (incl. Video)	384,68
	1x pro Diagnose in max. 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	KJP.
40k	Standardisierte Entwicklungsdiagnostik	192,34
	2x pro Diagnose max. alle 2 Jahre in max. 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	KJP.

Pos. Nr.		Euro
41.	Behandlung	
41a	Verlaufsbehandlung - Regelbehandlung mit Dokument	72,54
		KJP.
41b	Kinder- und jugendpsychiatrische Krisenbehandlung	192,34
	max. in 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	KJP.
41c	Psychoedukation bei Patienten (Eltern oder Patient)	36,27
		KJP.
42.	Vernetzungsleistung	
42a	Koordination bei Patienten	24,17
		KJP.
42b	Koordinationstreffen (Helferkonferenz)	192,34
	1x pro Jahr in max. 20 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	KJP.
42c	Ausführlicher Befundbericht (Anamnese, Status, Diagnose, Behandlungsplan)	48,36
	1x pro Jahr verrechenbar, nicht neben Pos. 42d verrechenbar	KJP.
42d	Kurzbefund mit multiaxialen Diagnose u. Behandlungsplan	12,10
	nicht neben Pos. 42c verrechenbar	KJP.

Die Pos. Nrn. 40a bis 42d sind im selben Abrechnungszeitraum nicht neben Leistungen nach anderen Abschnitten der Honorarordnung verrechenbar.

Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wird im Abrechnungszeitraum eine Leistung nach diesem Abschnitt verrechnet, ist im selben Abrechnungszeitraum für den gleichen Patienten keine andere Leistung nach einem anderen Abschnitt der Honorarordnung verrechenbar.

Ausgenommen davon sind folgende Positionen:

E2 (durchschnittlich einmal pro Patient und Jahr), F9, F10, H1, H2, I1, I2, 10a, 11b, 11c, 13a, 13b, 13d, 18g und 35f.

Pos. Nr. **45. Untersuchungen**

Mindestinhalt:

45a

1. Psychopathologischer Status (Querschnitt)

zur Beurteilung eines bestimmten psychopathologischen Zustandsbildes (Überprüfung der noopsychischen und thymopsychischen Funktionen)

2. Psychiatrischer Längsschnitt

Erfassung der sozialen und biographischen Anamnese des Patienten unter besonderer Berücksichtigung der Kindheits- und Jugendjahre, der familiären und sozialen Verhältnisse und allfälliger psychischer und (psycho-) somatischer Störungen, des bisherigen Krankheits- und Therapieverlaufs und die Erstellung einer Längsschnittdiagnose

3. Behandlungsplan

Erstellung eines psychiatrischen Behandlungskonzeptes. Beinhaltet die Erstellung eines psychiatrischen Behandlungsplanes auf biologischer, psychotherapeutischer und sozialpsychiatrischer Ebene aufgrund der Erstdiagnose (Arbeitshypothese/-diagnose) unter Berücksichtigung der gegebenen oder herzustellenden Therapiemotivation des Patienten

Pos. Nr. Euro

4. Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention

Die Erstuntersuchung/-behandlung ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Pro Patient werden maximal € 196,74 honoriert.

Die Position kann frühestens 12 Monate nach dem letzten Kontakt mit dem Patienten neuerlich verrechnet werden.

Die Positionen 45b bis 45d, 45g, 45i, 45j sind am selben Tag nicht verrechenbar.

Verrechenbar nur für neue Fälle ab Inkrafttreten dieses Abschnittes der Honorarordnung

50,0 .

Mindestinhalt:

1. Psychopathologischer Status (Querschnitt)

Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung

2. Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik);

komplexe integrierte psychiatrische Behandlung (medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch) des aktuellen Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten

Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45c und 45d sind am selben Tag nicht verrechenbar.

45c Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 25 Minuten55,97

P.

Mindestinhalt:

1. Psychopathologischer Status (Querschnitt)

Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung

2. Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik);

Komplexe integrierte psychiatrische Behandlung (medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch) des aktuellen Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten

Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45b und 45d sind am selben Tag nicht verrechenbar.

45d Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 50 Minuten106,00

P.

Mindestinhalt:

1. Psychopathologischer Status (Querschnitt)

Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung

2. Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik);

Komplexe integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch des aktuellen Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten

Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45b und 45c sind am selben Tag nicht verrechenbar.

Pos. Nr. 45e	Außenanamnese und/oder Sozialpsychiatrische Intervention, pro beendeten 5 Minuten	Euro 9,75 P.
	Mindestinhalt: 1. Außenanamnese mit Bezugspersonen Erhebung der Außenanamnese von psychisch Kranken im Rahmen der Krankenbehandlung, auch telefonisch	
	2. Sozialpsychiatrische Intervention umfasst eine eingehende sozialpsychiatrische Beratung zur Koordination der Behandlung mit Bezugspersonen des Patienten (Angehörige, Hausarzt, Psychotherapeut, Psychologe, Psychosoziale Einrichtung, Sozialarbeiter, andere am Gesamtbehandlungsplan beteiligte Personen oder Institutionen), inklusive Telefonkontakten	
	Uhrzeit und Verhältnis zum Patienten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der BVA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	
	Durchschnittlich 4 mal pro Patient und Quartal verrechenbar	
45f	Psychiatrische Gruppentherapie, Dauer im Allgemeinen 45 Minuten (durchschnittlich 4-5 Patienten) je Patient und Therapieeinheit	
	Pro Patient und Tag maximal zweimal verrechenbar.	P.
45g	Psychiatrische Skala: Diagnosespezifische gleichwertige Tests/Skala, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	
	Orientierende Testuntersuchung: z. B. Hachinsky-Test, Alters-Konzentrationstest oder gleichwertige andere Tests.	P.
	Einmal pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.	
45h	Demenztest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	
	Einmal pro Kalenderhalbjahr verrechenbar. In maximal 12% der Fälle pro Quartal verrechenbar.	P.
45i	Psychiatrische Skala: HAM-D-Scale oder gleichwertige Skala bzw. diagnosespezifische vergleichbare Tests, Dauer im Allgemeinen 20 Minuten	
	In maximal 25 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	P.
45j	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention), Dauer im Allgemeinen 70 Minuten	143,95 P.
	Nur bei Suizidgefahr bzw. akuten Exazerbationen bei Psychosen verrechenbar. Ausführliche Begründung erforderlich.	Ι.
	Die Positionen 45a, 45b, 45c, 45d, 45e, 45f, 45g, 45h, 45i und 35f sind am selben Tag nicht verrechenbar.	
45k	Koordinationstreffen (Helferkonferenz)	175,00 P.
	in maximal 10% der Fälle verrechenbar; maximal 2x pro Patient und Jahr verrechenbar;	
45I	Hausbesuch	
	verrechenbar nur mit den Positionen 45a, 45b, 45c, 45d und 45j	P.

XI. PHYSIKALISCHE BEHANDLUNG durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Die in diesem Tarif angeführten Behandlungen werden in der Regel nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
- 2. Wenn am Orte ein Facharzt für physikalische Medizin oder ein behördlich konzessioniertes, von einem Arzt geführtes Institut für physikalische Therapie vertraglich nicht zur Verfügung steht, können physikalische Behandlungen auch von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (von letzteren nur im Rahmen ihres Fachgebietes) auf Zuweisung durch einen anderen Arzt durchgeführt werden.
- 3. Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Pos. Nr.		Euro
1. Ma	assage	
р 1а	Manuelle Massage	3,5610
p 1b	Apparatemassage	3,2276
p 1c	Pneumomassage des Trommelfells	3,2276
2. Gy	ymnastik	
р 2а	Einzelheilgymnastik	4,2012
p 2b	Extensionsbehandlung, Quengeln	4,1922
p 2c	Heilgymnastik in der kleinen Gruppe	2,7768
3. Be	estrahlungen und elektrische Behandlungen	
р 3а	Anwendung von Wärmelampen	2,7138
	(Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	
p 3b	Quarzbestrahlung	2,7138
p 3c	Heißluft	3,5610
p 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom mit elektronisch gesteuerten	
	Geräten, je	2,9660
р 3е	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	4,5707
p 3f	Vierzellenbad nach Schnee	5,0487
p 3g	lontophorese	4,5077
p 3h	Diathermie	3,5610
p 3i	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	4,7961
p 3k	Ultraschall	5,8150
4. Inh	halationen	
p 4a	Dampfinhalation	2,3801
p 4b	Aerosolinhalation	2,9660
5. Bu	uckybestrahlung	
р 5а	Buckybestrahlung	12,0085
	pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	D.

XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Die im Leistungskatalog angeführten sonographischen Untersuchungen können gegenüber der BVA von Vertragsärzten verrechnet werden, deren Sonderfach in entsprechender Abkürzung bei der jeweiligen Position angeführt ist und die zur Verrechnung gegenüber der BVA gemäß Punkt 3. berechtigt sind.
- 2. In Zuweisungsfällen sind grundsätzlich nur die vom Vertragsarzt verlangten Untersuchungen verrechenbar. Der Zuweisungsschein hat die Diagnose, explizite die Durchführung als "sonographische Untersuchung" und die genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Organes bzw. der Organgruppe bzw. des Untersuchungsfeldes (der Untersuchungsregion) zu enthalten. Vertragsfachärzte für Radiologie können sonographische Untersuchungen nur über ärztliche Zuweisungen verrechnen.
- Vertragsärzte sind zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen berechtigt, wenn sie ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der Österreichischen Ärztekammer gegenüber der Landesärztekammer nachweisen, die eine entsprechende Information an die BVA weiterleitet.
- 4. Soweit der Tarif Sammelpositionen (Organgruppentarife) enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen von Organen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 5. Sonographische Untersuchungen durch Fachärzte für Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie und Urologie werden mit 70 % des entsprechenden Eurowertes honoriert, wenn die Anzahl der vom Arzt innerhalb eines Abrechnungsmonats abgerechneten Sonographieuntersuchungen die nachstehenden Werte übersteigt:

Fachärzte für Gynäkologie
Fachärzte für Innere Medizin
Fachärzte für Radiologie
Fachärzte für Urologie
109

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung auf Basis des Jahreswertes im Ausmaß des 12fachen Monatswertes.

- 6. Mit den jeweiligen Tarifsätzen sind sämtliche Kosten zur Durchführung der im Leistungskatalog angeführten Untersuchungen einschließlich der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse abgegolten.
- 7. Die erbrachten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt mittels geeigneter Abbildungssysteme zu dokumentieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der BVA vorzulegen.
- 8. In Zuweisungsfällen sind die Untersuchungsergebnisse (Bilddokumentation sowie Befunddurchschrift) dem zuweisenden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.
- 9. Sonderbestimmung für zuweisende Vertragsärzte: Zuweisende Vertragsärzte haben die im Zusammenhang mit einer Zuweisung relevanten vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Ultraschalldiagnostik

Pos. Nr.		Euro
Abdo	men und Retroperitoneum	
US 1	Sonographie der Leber, Gallenblase und	
	Gallenwege	23,6666
		R.C.I.K.
US 2	Sonographie des Pankreas	28,9353
		R.C.I.K.
US 3	Sonographie des Oberbauches (jedenfalls der Leber, Gallenblase, Gallenwege, Milz und	
	des Pankreas)	43,8406
		R.C.I.K.
US 4	Sonographie der Milz	19,7320
		R.C.I.K.UC.
US 5	Sonographie der Nieren, Nebennieren und des Retroperitoneums (einschl.	
	der Bauchaorta)	28,9353
		R.C.I.K.U.
		27

Pos. Nr. US 7	Geburtshilflicher Ultraschall bei besonderer	Euro
00 1	medizinischer Indikation	30 6223
	nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verdacht auf intrauterinen	G.
	Fruchttod, Missverhältnis Schwangerenbecken-Leibesfrucht, Verdacht auf atypische pränatale	
	Kindeslage, Verdacht auf atypischen Plazentasitz, Verdacht auf Fehlbildungen	
US 8	Sonographie des Unterbauches	28,9353
		C.I.K.
US 10	Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder endovaginale Sonographie	31,5612
		G.R.
US 11	Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8)	
	und/oder transrectale Prostata-Sonographie	33,7365
	Die Unterbauchsonographie nach den Positionen US 8, US 10 und US 11 umfasst je nach Fachgebiet:	U.R.
	Harnblase einschließlich Restharnbestimmung, Prostata, Uterus, Adnexe, Appendix, Raum-	
	forderungen	
Small	-parts-Diagnostik	
SP 1		28 4035
01 1	Conographic del Ceriidarde una Neberischiidarde	R.I.C.K.
SP 2	Sonographie der Halsweichteile (z. B. Mundboden, Zunge, Lymphknoten, Speichel-	11.1.0.11.
01 2	drüsen, Kieferwinkel, Raumforderungen)	42 0816
	Die gleichzeitige Verrechnung der Position SP 6 im gleichen Untersuchungsfeld ist	R.H.
	ausgeschlossen.	K.H.
SP 3	Sonographie der Nasennebenhöhlen bei Verdacht auf akute Sinusitis	7 4526
0. 0	onlogiapino doi ridosiniosomonon por volddone dar andio onlosico	H.
SP 5	Sonographie der Mamma bei unklarem Mammographiebefund (je Seite)	
0. 0	conographic doi mainina soi anniarem maininographicosorana (je cono)	R.
SP 6	Sonographie von oberflächlichen Raumforderungen (z. B. Zysten, Tumore, Hämatome,	
0. 0	Lymphknoten)	13 1548
		R.C.
SP 7	Diagnostische Untersuchung des Bewegungsapparates insbesondere Weichteile einer	14.0.
. .	Schulter, Achillessehnen und Bakerzyste	24.5504
	Das Untersuchungsfeld ist anzugeben.	R.O.UC.
SP 9	Sonographie der kindlichen Hüften im 1. Lebensjahr bei Krankheitsverdacht	
		R.K.O.
SP9a	Sonographie der kindlichen Hüfte vom 2. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bei	_
	Coxitis fugax	35,0709
	in maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar	K.
SP 10	Sonographie des Scrotalinhaltes	28,4935
		R.K.U.C.
Dopp	ler-Diagnostik	
DS 1	Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenarterien mit Messung der distalen	
	Arteriendrucke, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenarterien, Durchführung	
	eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung	17,5311
	Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.	C(G).D.I.
DS 2	Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenvenen mit Registrierung der	
	Strömungskurve, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und	
	Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz	17,5311
	Die Positionen DS 1 und DS 2 sind zusammen nur mit Begründung verrechenbar.	C.D.I.
DS 3	Bidirektionale Dopplersonographische Untersuchung des Carotis- und Vertebralis-Arterien-	
	systems sowie der periorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation	26,3009
	Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verechenbar.	I.N.C(G).
DS 4	Zuschlag zu Pos. FD 1 für dopplersonographische Untersuchung der Periorbitalarterien mit	
	Kompressionsmanöver und Dokumentation (bei Verdacht auf haemodynamisch signifikante	
	Stenose im nicht einsehbaren cervikalen Abschnitt, sowie intrakraniell)	10,0870
	Die Zuschlagsposition ist nicht verrechenbar, wenn bei zugewiesenen Patienten bereits ein	R.I.N.
	bidirektionaler Sonographiebefund nach Position DS 3 vorliegt.	

Pos. Nr. DS5	Transcranielle Dopplersonographie der intracraniellen Arterien einschließlich Dokumentation	Euro
	und Beurteilung	57,9326
	in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar; Fälle, die ausschließlich zur	N.
	Transcraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, fallen nicht unter die	
	Limitierung, in diesen Fällen gebührt keine Grundleistungsvergütung	
Farbd	luplexdiagnostik	
FD 1		51 2933
	Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar	R.I.N.C(G).
FD 2	Zuschlag zu den Positionen US 1 sowie US 3 für Farbduplexsonographie bei Verdacht auf	,
	Pfortaderverschluss im B-Bild	8,7699
		R.C(G).I.K.
FD 3	Zuschlag zur Position US 5 für Farbduplexsonographie des Körperstammes bei	
	Aneurysmen, insbesondere der Bauchaorta	21,9246
	·	R.C.I.
FD 4	Farbduplexsonographie der Extremitätenarterien bei Vorliegen eines pathologischen	
	bidirektionalen Dopplersonographiebefundes	43,8406
	Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.	D.I.C(G).R.
FD 5	Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises	
100	auf eine akute Thrombose der tiefen Beinvenen	43 8406
	Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.	D.I.C(G).R.
	The first ser incessing and Extremitation of alose Feelborn har eliminal verteenensar.	D.1.0(0).11.
Echol	kardiographie	
EK 1	Echokardiographie mit zweidimensionaler Darstellung inklusive TM-Registrierung	
	(inkl. Befunderstellung)	44,7758
		I.
EK 2	Echokardiographie gemäß Pos. EK 1 einschließlich Dopplersonographie des Herzens mit	
	gepulstem und/oder CW-Doppler	
	Verrechenbar in folgenden Indikationen:	I.
	- Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener	
	oder erworbener Vitien; - Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes;	
	- Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes, - Beurteilung der systolischen und diastolischen	
	Linksventrikelfunktion.	

XIII. RÖNTGENDIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

(mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Röntgendiagnostische Leistungen können von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten nur verrechnet werden, wenn sie hiezu im Einvernehmen zwischen BVA und zuständiger Ärztekammer besonders zugelassen sind.
- Die Grundlage für die Erteilung der Zulassung bilden die einschlägigen Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer.
- 3. Der Umfang der Zulassung ist im Einzelvertrag zu vermerken.
- 4. Wenn ein Vertragsfacharzt für Radiologie im Orte niedergelassen ist, können röntgendiagnostische Leistungen nach diesem Tarif nur für Untersuchungen eigener Patienten verrechnet werden.
- Wenn am Orte kein Vertragsarzt für Radiologie niedergelassen ist, kann im Einvernehmen zwischen BVA und zuständiger Ärztekammer Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten die Bewilligung zur Durchführung von röntgendiagnostischen Leistungen auf Zuweisung erteilt werden. In diesem Falle kann von Ärzten für Allgemeinmedizin zusätzlich zu diesem Tarif eine Ordination nach Position A1 und von Fachärzten nach Position E3 verrechnet werden.
- 6. Die durchgeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

Honorar und Unkosten Pos. Nr. Durchleuchtungen und Zuschläge r 4a r 4b Durchleuchtung mit Kontrastbrei (außer Magen)......11,7198 Magendurchleuchtung mit Kontrastbrei einschließlich der eventuellen Motilitätsprüfung r 4c r 4d r 4e Zuschlag zur Position r 4a und r 4e für dosissparende Durchleuchtung mittels r 4f elektronischer Geräte 6,5772 Zuschlag zur Position r 4b, r 4c und r 4d für dosissparende Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte 7,9053 Aufnahmen r 5a r 5b r 5c r 5d r 5e r 5f r 5q r 5h r 5i

B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Soweit bei den einzelnen Tarifpositionen des Operationsgruppenschemas Fachgebiete (It.
 Abkürzungsschlüssel bezeichnet) angeführt sind, können diese Leistungen bei Durchführung durch
 Fachärzte nur von Fachärzten der dort angeführten Fachgebiete verrechnet werden, es sei denn in
 begründeten Notfällen.
- 2. Kosmetische Operationen und Operationen zum Zwecke der Sterilisierung werden von der BVA nur honoriert, wenn eine Kostenübernahmeverpflichtung vorliegt.
- 3. Alle getätigten Leistungen sind mit Angabe der Positionsnummer zu verrechnen, ansonsten werden in Zweifelsfällen nur die jeweils niedrigeren Positionen honoriert.
- 4. Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in einer Krankenanstalt durchgeführt werden, wird neben dem Operationshonorar das Honorar für die allgemeine Verrichtung (Beratung oder Krankenbesuch) nur dann vergütet, wenn es sich um die erste Beratung oder den ersten Krankenbesuch handelt.
- 5. Bei Eingriffen, die nach dem Operationsgruppenschema bewertet werden, dürfen Zuschlagspunkte für Leistungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Operation bilden, nicht verrechnet werden.
- 6. Bei besonderer Schwierigkeit einer Operation kann mit Begründung die nächsthöhere Operationsgruppe verrechnet werden.
- 7. Bei den mit + bezeichneten Operationen ist die Verrechnung von Assistenz unzulässig. Bei den mit ++ bezeichneten Operationen der Gruppe IV kann eine zweite Assistenz ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden.
- 8. Wird die Operation in einer Krankenanstalt durchgeführt, so ist diese unter Angabe der Verpflegsklasse in der hiefür vorgesehenen Rubrik der Anzeige über geleistete Arzthilfe anzuführen.
- 9. Regiezuschläge dürfen vom Arzt nur verrechnet werden, wenn die Operation in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Patienten durchgeführt wurde.
- 10. Das Honorar für Assistenz und Narkose wird den diese Leistungen erbringenden Vertragsärzten auf Grund der vom Operateur auf der Honorarliste durchzuführenden Verrechnung unmittelbar von der BVA überwiesen. Vom operierenden Arzt ist daher in jedem Falle der Name und die Anschrift des Assistenten bzw. Narkotiseurs anzugeben.
- 11. Bei besonderer Schwierigkeit einer Narkose kann der Facharzt für Anästhesiologie mit Begründung die nächsthöhere Narkosegruppe verrechnen, ausgenommen bei Anwendung des Punktes 6.

OPERATIONSHONORAR

Für dringende Operationen an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtoperationen und hiefür geleistete Assistenz und Narkose erhöhen sich die Tarifsätze um 50%, doch muss die Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet werden.

1. Operation

Gruppe	Punkte
I	55
II	110
III	190
IV	340
V	660
VI	940
	1330
VIII	

2. Erste Assistenz

Gruppe	Punkte
I	•
II	
<u> </u>	
IV	
V	
VI	
VII	
VIII	338
3. Zweite Assistenz	
Gruppe	Punkte
T	
II	
III	
IV	29
V	56
VI	75
VII	131
VIII	169
4. Narkose	
(außer durch Fachärzte für Anästhesiologie)	
Gruppe	Punkte
I	
II	
III	
IV	
V	
VI	
VII	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
VIII	188

Bei Operationen von Gruppe III aufwärts wird auch die an Stelle der Allgemeinnarkose durchgeführte Lokalanästhesie nach diesen Tarifen vergütet. Rauschnarkose wird nach Position 18b vergütet.

5. Narkose

durch den Facharzt für Anästhesiologie

Gruppe	Punkte
1	29
II	29
III	29
IV	
V	
VI	
VII	329
VIII	423

V - VIII nur verrechenbar, wenn die Narkoseleistung eine i. v. Injektion mit Barbitursäurepräparaten oder Inhalationsnarkose überschreitet. Ansonsten ist der Tarif wie unter 4. anzuwenden.

Die Intubationsnarkose mit Relaxation ist mit Begründung unter Operationsgruppe IV verrechenbar.

6. Regiezuschlag

Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken vorgenommen werden, wird ein Regiezuschlag in folgendem Ausmaß geleistet:

Gruppe	Euro
I	8,3379
II	12,4512
III	16,5923
IV	24.7817

Ab Gruppe V der errechnete Aufwand.

OPERATIONSGRUPPENSCHEMA

für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

AUGENHEILKUNDE Gruppe I

Pos. Nr.		Fachgebiet
O 1a	Incision bei Dakryocystitis	
O 1b	Entfernung kleiner Geschwülste an den Lidern	
O 1c	Operation des Chalazion	
O 1d	Elektrokoagulation von Geschwülsten	A.
0.4	(ausgenommen aus kosmetischen Gründen)	•
O 1e	Alkoholinjektion bei Blepharospasmus (auch beidseitig)	
O 1f	Kanthoplastik mit Naht	
O 1g	Erstmalige einseitige Sondierung oder Spülung der Tränenwege	
O 1h O 1i	Operation am Tränenröhrchen	
O 1k	Erste retrobulbäre Injektion, ausgenommen Alkoholinjektion	
O IK	(jede weitere 1/2 Gruppe I)	A.
O 1I	Elektrolytische Epilation	۸
O II	Elektrorytische Ephation	A.
	Gruppe II	
O 2a	Tarsorrhaphie	A.
O 2b	Tränendrüsenstichelung	
O 2c	Spaltung von Strikturen in den Tränenwegen	
O 2d	Epicanthusoperation	
O 2e	Einfache Operation gegen das Ektropium und Entropium	A.
	(Snellensche Naht)	
O 2f	Einfache Tenotomie (Schieloperation)	
O 2g	Operation des Pterygium	
O 2h	Abrasio corneae +	
O 2i	Tätowierung der Cornea +	
O 2k	Kauterisation der Cornea bei Ulcus serpens o. Ä	
O 2I	Punktion der vorderen Kammer	
O 2m		
O 2n	Retrobulbäre Alkoholinjektion	A.
	Gruppe III	
O 3a	Einfache Symblepharonoperation	A.
O 3b	Tarsusexstirpation bei Trachom	
O 3c	Exstirpation des Tränensackes	A.
O 3d	Exstirpation der Tränendrüse	
O 3e	Trichiasisoperation	
O 3f	Sklerotomie +	A.
O 3g	Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kammer mittels Magnetes	A.
O 3h	Discission bei Cataracta secundaria	A.
O 3i	Abtragung eines Irisprolapses ohne Plastik	A.

Pos. Nr.		Fachgebiet
O 3k	Transfixion der Iris	
O 3I	Iridotomie	
O 3m	Glaskörperabsaugung	
O 3n	Plastische Operation gegen das Ektropium und Entropium	A.
	Cwanna IV	
O 4a	Gruppe IV Schieloperation mit Vorlagerung und Tenotomie	۸
O 4b	Einfache Ptosisoperation	
O 4c	Symblepharonoperation mit Plastik	
O 4d	Scleral- oder Cornealnaht	
O 4e	Vogtsche Stichelung	
O 46	Endonasale Tränensackoperation oder Operation nach Toti	
O 4g	Diasclerale Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kammer	
O 4h	Linearextraktion	
O 4i	Abtragung des Irisprolapses mit Plastik	
O 4k	Iridektomie	
O 4k	Enucleatio bulbi	
-	Exenteratio bulbi	
O 4III	Exeriteratio buildi	A.
	Gruppe V	
O 5a	Große plastische Operation an den Lidern	А
O 5b	Komplizierte Ptosisoperationen	
O 5c	Glaukomoperationen (Elliot, iridencleisis, cyclodialyse)	
O 5d	Koagulation bei Ablatio retinae nach jeder Methode	
O 3u	Noagalation bei Abiatio retinae haon jeder wethode	
	Gruppe VI	
O 6a	Kataraktoperation (einschließlich Iridektomie)	Α
O 6b	Entfernung intraoculärer Fremdkörper	
O 6c	Evisceratio orbitae	
O 6d	Schwierige Operation zur Behebung der Ablatio retinae	
	g	
	Gruppe VII	
O 7a	Hornhautplastik, Linsenimplantation	A.
O 7b	Operation bei Ablatio retinae mit Bulbusverkürzung	A.
O 7c	Endocranielle Operation mit Orbitalresektion (Krönlein)	A.
	CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE, NEUROCHIRURGIE	
Bei unt	iallbedingten Operationen, soweit sie nicht gesondert angeführt sind, ist eine dem Eingriff analoge Position de	s
	ionsgruppenschemas unter Beschreibung des durchgeführten Eingriffes zu verrechnen.	
	Gruppe I	
	Einrichtung und erster Verband von Luxationen kleiner Gelenke	C.O.
O 8b	Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen kleiner	
	Knochen (Fibulaschaftbrücke, End- und Mittelphalangen der Finger und Zehen, Patella,	
	Unterkiefer, Jochbein, Nasenbein)	C.H.NC.O.
O 8c	Excision kleiner Wunden (Wundtoilette)	
O 8d	Incision eines Panaritium subcutaneum	
O 8e	Incision oder Paquelinisierung eines Karbunkels	C.G.
O 8f	Incision einer oberflächlichen Phlegmone	
O 8g	Entfernung subcutan gelegener, tastbarer Fremdkörper mit Incision und Naht	
O 8h	Exstirpation oder Excision kleiner Geschwülste (Warzen, Clavi, Naevi, kleine Atherome	
	oder Fibrome, Fremdkörper, Cysten) einschließlich der Naht (scharfer Löffel ausgenommen)	
O 8i	Dorsalincision einer Phimose, Paraphimose	
O 8k	Thermokaustik einer Fissura ani einschließlich Sphinkterdehnung	C.D.G.
O 8I	Unterbindung oberflächlicher Arterien und Venen mit Präparation	

Pos. Nr.	Parautana Pluttranafusian mit Kansanya	Fachgebiet
O 8n	Percutane Bluttransfusion mit Konserve	CDO
O 80	Radikaloperation eines Unguis incarnatus an der Großzehe	
O 8p	Probeexcision mit Naht	C.G.
ООР	T TODOCACISION THIC WAITE	
	Gruppe II	
O 9a	Unblutige Einrichtung und erster Verband von Luxationen großer Gelenke mit Ausnahme	
	Hüftgelenks-, Ellbogen- und Kniegelenksluxation	C.O.
O 9b	Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen des	
	Oberarmes, Unterarmes, des Unterschenkels, des Schlüsselbeines und Schulterblattes	
	sowie bei Mittelfuß-, Mittelhand-, Knöchel-, Finger- und Zehengrundphalangenbrüchen und	
	bei Band-rupturen an Knie und Sprunggelenken	C.O.
O 9c	Excision mittlerer Wunden (Wundtoilette)	
0.01	(Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)	0
O 9d	Incision eines Panaritium tendineum oder osseum +	
O 9e	Buelausche Heberdrainage	
O 9f	Incision einer ausgedehnten Phlegmone, einer periproktitischen Eiterung, eines tiefen Abszesses mittels schichtweiser Präparation	C C NC II
O 9g	Entfernung tiefer, nicht tastbarer, jedoch röntgenologisch lokalisierter Fremdkörper	C.G.NC.U.
O 9h	Technisch einfache Operation größerer Geschwülste (große Fibrome, Atherome, Lipome,	
0 311	Schloffertumor, kl. Angiome, Epitheliome, Epulis, Varixknoten, kl. Exostosen an Fingern und	
	Zehen, einzelner Lymphknoten, eines Ganglions der Sehne oder des Gelenkes oder eines	
	Hygroms)	
O 9i	Radikaloperation einer Phimose oder Paraphimose	C.D.U.
O 9k	Spaltung einer Fistula ani	
O 9I	Unterbindung größerer Arterien und Venen mit Präparation (Gefäßangabe nötig)	
O 9m	Percutane Frischbluttransfusion nach jeder Methode	
O 9n	Frischbluttransfusion mit Freilegung der Vene	
O 9o	Entfernung eines Nagels nach Knochennagelung	C.O.
O 9p	Amputation oder Enucleation von Phalangen	C.O.
O 9q	Excision einfacher Fisteln aus der Haut und Muskulatur	
O 9r	Einfache Krampfadernoperation nach Moszkowicz oder Romich	
	(Ligatur, Verödung der Saphena)	C.D.O.
O 9s	Drüsenimplantation	
O 9t	Intraoperative Pankreatikographie oder Cholangiographie einschließlich Choledochographie	
	durch Einspritzung des Kontrastmittels in die Gallenwege bzw. Manometrie der	0
0.0	Gallenwege bzw. Choledochoskopie	
O 9u	Technisch einfacher Wechsel des Schrittmachergerätes	
	Gruppe III	
O 10a	Blutige Reposition von Frakturen kleiner Knochen bzw. Gelenke; unblutige Reposition	
0 .00	der Ellbogen- oder Kniegelenksluxation mit Verband	C.O.
O 10b	Trepanation des Knochens zur Penicillinbehandlung der Markhöhle	
	bei Osteomyelitis	C.O.
O 10c	Excision großer Wunden und Wundversorgung	
	(Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)	
O 10d	Sehnennaht (ein bis zwei kleine Sehnen)	C.O.
O 10e	Kleine Plastiken (Thiersche Plastik oder Reverdin-Plastik, Lippenspalte, Syndaktylie	
	zweier Finger u. Ä.)	C.D.H.O.
	Resektion eines kleinen Gelenkes	C.O.
O 10g	Entfernung von Fremdkörpern aus kleinen Gelenken oder von tiefgelegenen, röntgenologisch	
	nicht lokalisierten Fremdkörpern	
	Schwierige Operation größerer Geschwülste (Adenoma mammae, großes Lipom, Angiom)	
	Radikaloperation einer Hydrocele	
O 10k	Radikaloperation einer Fistula ani, ohne Sphinkterbeteiligung	C.G.

Pos. Nr.		Fachgebiet
O 10I	Präparatorische Unterbindung der Arteria oder Vena bracchialis, axillaris, der	
	Vena jugularis	
	n Percutane Arteriographie der Arteria vertebralis, zentraler Cavakatheter	An.C.I.
	Exstirpation eines kleinen Lymphknotenpaketes	
	Operation nach Doppler	
•	Phrenicusexhairese	
	Yasektomie oder Vasoligatur	C.U.
O 10r	Operation von Varicen (mit Ligatur der Saphena und Verödung, Resektion von	
	Venenkonvoluten am Unterschenkel oder ausgedehnte Operation nach Romich)	
	Nodulioperation oder Prolapsoperation nach Langenbeck	
O 10t	Arteriographie oder Phlebographie an einer Extremität mit Freilegung der Gefäße,	
	Lymphangiographie, Angiographie der Aorta	
Ο 10ι	Exhairese eines peripheren Trigeminusastes	
	Q N/	
0 11-	Gruppe IV	
O TTE	Einrichtung und erster Verband bei einer Oberschenkelfraktur oder traumatischen	
	Hüftgelenksluxation, erste Versorgung einer Oberschenkelfraktur mittels Gipsverband,	0.0
0.441	Nagel- oder Drahtextension einschließlich Reposition und Gipsverband	C.O.
O 11b	Blutige Reposition von Frakturen oder traumatischen Luxationen großer Knochen	0.0
0.44	bzw. Gelenke	
	: Nervennaht bei frischen Verletzungen	
	Sehnennaht (mehr als zwei Sehnen oder große Sehne)	
	Exstirpation eines Karbunkels	C.O.
O 11f	Incision tiefer Phlegmonen des Mundbodens, Beckenbodens und Urininfiltration;	
	ausgedehnte tiefe Phlegmone am Schädel, V-Phlegmone, Röhrenabszess an langen	0.0.110.0.11
0.44	Knochen	
_	g Entfernung von Fremdkörpern aus großen Gelenken; Drainage großer Gelenke	
O 11r	ı Tracheotomie	AN CHKNC
O 44:	T	
	Thorakokaustik, Rippenresektion, Operation nach Kux	
O 11k	Pneumolyse	
O 11k O 11l	PneumolysePräparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis	
O 11k O 11l	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis	
O 11k O 11l O 11r	PneumolysePräparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotisn Kolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie	
O 11k O 11l O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis n Kolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels	
O 11k O 11l O 11r O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRAdikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + +	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U.
O 11k O 11l O 11r O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRadikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + +	
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11c O 11p	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRAdikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + +	
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11c O 11c	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G.
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11c O 11c O 11c O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRAdikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C.
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11c O 11c O 11r O 11c O 11r O 11s	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKOlostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRAdikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C.
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11r O 11r O 11r O 11s O 11t	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRAdikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C.C. C.
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11c O 11c O 11s O 11t O 11t	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Notolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C.C. C.C. C.C. C.C. C.
O 11k O 11l O 11r O 11r O 11c O 11c O 11c O 11t O 11t O 11t O 11t	Preparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Notolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Nadikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C. C.C. C.C. C
O 11k O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKOlostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRAdikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C. C. C.C. C. C. C. C. C. C. C
O 11k O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRadikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C. C.C. C.C. C
O 11k O 11l O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt)	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.C. C.C.
O 11k O 11l O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis NKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie NRadikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.C. C.C.
O 11k O 11l O 11r	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Rolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) Radikaloperation von Varicen pro Extremität	C.I.K.L.O. C.L. C.NC C.NC C.U. C.G. C.G. C. C. C.C. C. C.C. C.C.
O 11k O 11r	Preparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Notolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Uibernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) Radikaloperation von Varicen pro Extremität Gruppe V	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C. C.C. C.C. C
O 11k O 11l O 11r	Preparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Notolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Ubernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) Radikaloperation von Varicen pro Extremität Gruppe V Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.U. C.O. C.U. C.O. C.U. C.O. C.O
O 11k O 11l O 11r	Preparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis n Kolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie n Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + n Adhaesiolyse n Appendektomie + + n Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead n Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung r Periarterielle Sympathektomie nach Leriche r Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus r Probelaparotomie r Reamputation r Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) r Radikaloperation von Varicen pro Extremität Gruppe V Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.C. C.C.
O 11k O 11r	Preumolyse Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis n Kolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie n Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + n Adhaesiolyse n Appendektomie + + n Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead n Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung n Periarterielle Sympathektomie nach Leriche r Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus r Probelaparotomie r Reamputation r Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) r Radikaloperation von Varicen pro Extremität Gruppe V Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes Neurolyse mit Naht	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.NC. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.C
O 11k O 11r	Preparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Notostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) Radikaloperation von Varicen pro Extremität Gruppe V Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes Nervenplastik Neurolyse mit Naht Sehnenplastik	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.NC. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.C
O 11k O 11r	Preumolyse Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.O. C.O. C.O.
O 11k O 11l O 11r	Preparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis Notostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + + Adhaesiolyse Appendektomie + + Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht Noduliexstirpation nach Whitehead Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung Periarterielle Sympathektomie nach Leriche Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus Probelaparotomie Reamputation Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) Radikaloperation von Varicen pro Extremität Gruppe V Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes Nervenplastik Neurolyse mit Naht Sehnenplastik	C.I.K.L.O. C.L. C.NC. C.U. C.G. C.G. C. C.C. C.C. C.O. C.U. C.G.U. C.G.U. C.O. C.O. C.U. C.O. C.O. C.H. C.NC.O. C.O. C.H. C.O. C.H. C.O.

	s. Nr.		Fachgebiet
		Scalenotomie	
O	12i	Extrapleurale Thorakoplastik mit Entfernung von höchstens drei Rippen	C.L.
0	12k	Ausgedehnte Fettresektion bei Fettbauch	C.G.
0	12I	Gastroenterostomie	C.
0	12m	Enteroanastomose	
0	12n	Rezidivoperation einer äußeren Hernie (außer großer Ventralhernie)	
0	12o	Radikaloperation innerer Hernien oder großer Ventralhernien mit über handflächengroßer	
		Bruchpforte. Adhäsiolyse inbegriffen (Erstoperation)	C.G.
0	12p	Appendektomie bei perforiertem Appendix	C.
		Intraperitonealer Kolostomieverschluss	
		Mehrfache Darmnaht	
		Lösung eines Volvulus, einer Intussuszeption	
		Vagusresektion	
		Gestielte Lappenplastik, ausgedehnte Hautplastik	
		Amputation oder Enukleation großer Knochen, der Mittelhand, des Mittelfußes	
		•	
		Knochentransplantation	
		Osteosynthese kleiner Knochen	
		Operation am Schädelknochen ohne Dura-Eröffnung	
		Kompletter Schrittmachereinbau	
		Operation eines subphrenischen, paraphrenischen Abszesses und eines Leberabszesses	
O	12 2	Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- oder Kardianeoplasma	
		per laparatomiam	C.
		Gruppe VI	
0	13a	Strumektomie	C.
0	13b	Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten mit Verbindung zum Pharynx	C.H.
0	13c	Resektion bzw. Exstirpation einer Halsrippe	C.NC.O.
		Schedeplastik oder Plastik nach Heller bei Wegnahme von mehr als drei Rippen in	
		einer Sitzung	
O	13e	Eröffnung eines Lungenabszesses oder einer Lungengangrän, Thorakotomie zur	
_		Herzmassage, Probethorakotomie	C.I.
0	13f	Exstirpation einer Pankreascyste oder Anastomosierung mit einem Hohlorgan der	
Ŭ		Bauchhöhle	C
\cap	130	Gallenblasenoperation oder Gallengangsoperation (Choledochotomie) einschl. evtl.	
O	isg	Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie	C
		Bei gleichzeitiger Durchführung von Operationen nach O 13g und	
		O 13h kann nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden.	
\cap	13h	Anastomosenoperation an den Gallenwegen oder transduodenale Papillotomie oder	
O	1011	Papillenplastik einschl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus	
		· · · ·	0
		bzw. Choledochoskopie bzw. Pankreatikographie	
		kann nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden.	
\circ	13i	Resectio ventriculi, intestini nach jeder Methode	<u></u>
		Milzexstirpation.	
		Radikaloperation bösartiger Geschwülste, auch mit Drüsenausräumung	
		Amputatio recti (sacrale Methoden)	
O	13n	Rezidivoperation einer großen Ventralhernie oder einer inneren Hernie mit über	
		handflächengroßer Bruchpforte (Adhäsiolyse inbegriffen)	C.
0	130	Thrombektomie aus den großen Venen der Extremitäten oder Embolektomie aus den großen	
		Schlagadern einschließlich Gefäßnaht (distal des Schlüsselbeines und des	
		Leistenbandes)	C.
0	13p	Operation von arteriellen Aneurysmen oder arteriovenösen Fisteln mit Ausnahme der	
	-	Gefäße proximal des Schlüsselbeines und des Leistenbandes	C.
0	13a	Grenzstrangresektion lumbal oder cervical, thorakal bis zu drei Segmenten	
		Knochentransplantation an Diaphysenknochen	
		Osteosynthese großer Röhrenknochen	
		Resektion oder Arthrodese großer Gelenke, Spondylodese	
_			

Pos. Nr.		Fachgebiet
Ο 13ι	ı Große Plastiken: Uranoschisma, totale Syndaktylie, Schädeldachplastik mit Plastik-	
	ausgießung u. Ä	
	Operation am Schädelknochen mit Dura-Eröffnung ohne Eingriff am Gehirn	
O 13v	v Operative Versorgung von Rissen der Leber, des Pankreas, der abführenden Harnwege	C.U.
	Gruppe VII	
O 14a	Operation kleiner Hirntumore, Operation von Rückenmarkstumoren, Lobotomie, Ventrikel-	
	drainage mit direkter ICP-Messung	
O 14b	Operation des Hypophysentumors	
O 14c	Resectio mandibulae, maxillae, linguae	C.H.
O 14c	I Zenkersches Speiseröhrendivertikel	C.H.
O 14e	Operation am Pericard	C.
O 14f	Operation der Mitralstenose	C.
O 14g	Herzverletzungen und Steckschüsse	C.
O 14h	Pneumektomie	C.L.
O 14i	Operation intrathorakaler Geschwülste des Mittelfelles mittels Sternumspaltung oder transthorakal	C.
O 14k	Decortication der Lunge wegen subacutem Empyem oder Hämatothorax	
	Zwerchfellhernie	
	n Totale Magenresektion vom Bauch aus, Operation eines Ulcus pepticum jejuni	
	Pankreasresektion mit Ausnahme des Kopfes	
	Große Leberoperationen (Teilresektion)	
	Nebennierenexstirpation	
-	Rectumoperation nach allen kombinierten Methoden	
	Thrombektomie aus den großen Venen proximal des Schlüsselbeines und proximal des	
	Leistenbandes einschließlich Gefäßnaht, Embolektomie aus den großen Schlagadern mit Ausnahme der Aorta	C
O 14s	Transthorakale Sympathicusoperation über drei Segmente	
	Operation am Schädelknochen mit Eingriff am Gehirn	
	Gallenblasenoperation mit Gallengangsoperation (Choledochotomie), inkl. evtl.	
0 140	Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie	C
O 14v	Operation einer Rezidiv-Struma, auch mehrfaches Rezidiv	
	v Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- oder Kardianeoplasma	
0 140	per thorakotomiam	C
∩ 14v	Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, einschließlich interfaszikulärer	
0 147	Neurolyse und Entnahme des Transplantates; ein Transplantat	
	Gruppe VIII	
O 15a	Operation großer Hirntumore, Hirnabszesse, Epilepsieoperation	
O 15b	Oesophagusresektion	C.H.
O 150	: Operation der Verbindung zwischen Speiseröhre und Bronchialbaum	C.
O 150	l Operation der angeborenen Mißbildung des Herzens und der großen Gefäße	C.
O 15e	Lobektomie	C.L.
O 15f	Segmentresektion der Lunge	C.L.
O 15g	Decortication der Lunge bei veraltetem tuberkulösem oder anderem Empyem	C.L.
O 15h	Transthorakale Magenoperationen (auch Zweihöhlenoperation)	C.
O 15i	Totale Magenresektion vom Bauch aus, unter Mitnahme anderer Organe oder Organteile	C.
O 15k	Radikaloperation des Karzinoms der Bauchspeicheldrüse, der Papille, des Ductus	
	choledochus, einschließlich der erforderlichen neuen Verbindungen zwischen Magen,	
	Gallenwegen, Pankreas und Dünndarm, inkl. evtl. Pos. O 9t und O 13g	C.
O 15I	Operation nach Brunswich	
O 15n	n Operation bei portalem Hochdruck an der Pfortader oder an ihren Wurzeln	C.
	Resektion der Vena cava einschließlich lumbaler Sympathektomie	
	Thrombektomie aus der Aorta oder Aortenresektion	
-	Intrahepatale Gallengangsanastomose, inkl. evtl. Pos. O 9t und O 13g	
O 150	Externa-Interna-Bypass-Operation (EIAB)	

Pos. Nr. O 15r Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, einschließlich interfaszikulärer Neurolyse und Entnahme des Transplantates; mehrere Transplantate	FachgebietC.NC.	
HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN		
Crunnal		
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren	CD	
O 16b Stanzung oder chirurgische Behandlung der Akne conglobata		
Gruppe II		
O 17a Dermoabrasio bis 10 cm² nach Methode Schreus	C.D.	
Gruppe III		
O 17b Dermoabrasio von 10 cm² bis 50 cm² nach Methode Schreus	C.D.	
Gruppe IV		
O 17c Dermoabrasio über 50 cm² nach Methode Schreus	C.D.	
FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE		
TRACENTELERONDE und GEBORTSHIELE		
Gruppe I		
O 18a Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	C.G.	
O 18b Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome	0.0011	
O 18c Incision eines Bartholinschen Abszesses, einfache vaginale Incision O 18d Strichabrasio		
O 18e Abtragung eines Cervikalpolypen		
O 18f Abtragung vaginaler Granulationen		
O 18g Chirurgisch-, elektro-therap. Maßnahmen an Portio und Cervix nach jeder Methode		
O 19a Äußere Wendung bei Querlage	G	
O 19b Dammnaht I. Grades		
O 19c Durchtrennung und Entfernung eines Shirodkar-Bandes	G.	
Gruppe II		
O 20a Exstirpation des Hymens		
O 20b Exstirpation kleiner Geschwülste der Vagina und Vulva	D.G.U.	
O 20c Abtragung eines Urethralpolypen		
O 20d Probeexcision aus der Portio und Vagina (einschließlich Naht bzw. Kauterisation)		
O 20e Exkochleation eines Portiokarzinoms (Kauterisation)		
O 20h Aufrichten des retroflektierten Uterus in Narkose +		
O 20i Vollständige Abrasio mucosae uteri		
O 20k Pertubation		
O 20I Dammplastik als selbständige Operation		
O 21a Crede in Narkose		
O 21b Dammaht II. Grades		
O 21c Manualhilfe bzw. Reposition vorgefallener Kindesteile		
O 21d Introitusnahe Scheidennaht		
O 21e Kopfschwartenzange		
O 21f Muttermundincision		
O 21g Hystereuryse		
Gruppe III		
O 22a Labienresektion		
O 22b Exstirpation der Bartholinschen Drüse		
O 22c Entfernung eines eingewachsenen Pessars	G.	

Pos. Nr.		Fachgebiet
	Vaginale Incision eines tiefen Abszesses einschließlich vorheriger Probepunktion	
O 22e	Portioamputation und -plastik	G.
O 22f	Exstirpation eines Bauchdeckentumors	G.
O 22g	Hystero-Salpingographie (ohne Röntgen)	G.
O 22h	Vordere Scheidenplastik	G.
O 22i	Operative Beendigung eines Abortus incompl. nach dem 2. Lunarmonat	G.
O 23a	Extraktion bei Steißlage (mit Manualhilfe)	G.
	Tamponade des Uterus bei atonischen Blutungen nach der Geburt	
	Naht eines frischen Cervixrisses	
	Cervixnahe Scheidennaht	
	Zange, Vacuumextraktion +	
	Konisation	
	Cerclage nach Shirodkar	
O 239	Cerciage flacit Stilloukal	G.
	Gruppe IV	
O 24a	Durchführung der künstlichen Fehlgeburt ab Ende des 3. Schwangerschaftsmonates mittels	
0 2-10	Sectio caesarea vaginalis	G
O 24h	Ausschälung von Cervixmyomen, auch mit Cervixspaltung	
	Kolporrhaphie mit Perineoplastik + +	
	Abdominelle oder vaginale Antefixation des Uterus oder Alexander-Adamsche Operation	
	Ein- oder beiderseitige Tubenresektion, Tubenplastik oder Tubenunterbindung	
	Salpingotomie + +	
-	Ovariotomie, Ovarektomie	
	Konservative Myomoperation	
O 24I	Plastik eines kompletten Dammrisses mit Sphinkterplastik	G.
O 25a	Kombinierte Wendung	G.
O 25b	Dammnaht III. Grades mit Sphinkternaht	G.
O 25c	Manuelle Placentalösung bei Gravidität von über fünf Monaten bei Placenta adhaerens oder	
	Placenta accreta	G.
O 25d	Einleitung und Durchführung einer künstlichen Fehlgeburt	G.
	Hohe Zange	
	Gruppe V	
O 26a	Abdominelle Nervenresektion (Cotte)	C.G.U.
O 26b	Intraabdominelle Gefäßunterbindung (als selbständige Operation)	G.
O 26c	Kolpokleisis	G.
O 26d	Supravaginale Amputation des Uterus (ohne Adnexe)	G.
	Tubenimplantation	
	Salpingo-Oophorektomie	
	Operation einer Graviditas extrauterina	
_	Plastik bei höher gelegener Atresia vaginae	
	Sectio caesarea	
0 2/0	Hebosteotomie, Symphyseotomie	G.
	Gruppe VI	
O 28a	Radikaloperation eines Karzinoms der Vagina, der Vulva, des Corpus uteri	G
		G.
O 280	Abdominelle Exstirpation interligamentärer oder breitadhärenter Ovarialtumoren,	0
0.00	retroperitonealer Tumoren	G.
O 28c	Radikaloperation bei Prolapsus uteri et vaginae, Portioamputation, vordere und hintere	_
_	Plastik inbegriffen oder kombiniert vaginal und abdominell	
	Exstirpation des Cervixstumpfes	
O 28e	Interposition (Sterilisation, Cervixresektion, hintere Plastik inbegriffen)	G.
O 28f	Fisteloperation	G.
O 28g	Operative Behandlung der Uterusruptur	G.
O 28h	Totalexstirpation des Uterus auch mit Adnexen	G.
	Metroplastik (Uterus duplex, atret. Uterushorn)	

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 29a Embryotomie (Kraniotomie, Dekapitation)	
O 29b Wiederholte sectio caesarea	G.
0	
Gruppe VII	0
O 30a Radikaloperation nach Wertheim, Schauta, Halban, Amreich bei Carcinoma colli uteri	
O 30b Operation einer Rektovaginal- oder Cystovaginalfistel mit zusätzlicher plastischer Deckung	
O 30c Bildung einer künstlichen Scheide.	
O 30d Erweiterte Radikaloperation bei Carcinoma colli uteri inkl. Wertheim, Lymphonodektomie	G.
HALS-, NASEN-, OHRENKRANKHEITEN	
Gruppe I	
O 31a Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	H.
O 31b Abtragung von Ohrpolypen	
O 31c Einseitige Muschelresektion oder Abtragung von Septumauswüchsen	
O 31d Paracentese des Trommelfelles oder Punktion bzw. Drainage der Paukenhöhle	
O 31e Galvanokaustik der unteren und mittleren Nasenmuschel	
O 31f Naht bei Nachblutung nach Tonsillektomie	
O 31g Incision eines Peritonsillar-, Retropharyngeal-, Septums- oder Gehörgangsabszesses	
O 31h Alkoholinjektion in den Nervus laryngeus	
O 31i Probeexcision aus Nase oder Rachen	
O 31j Versorgung einer traumatischen Trommelfellverletzung	
Gruppe II	
O 32a Abtragung von Polypen (1. Sitzung: Operation nach Cooper) +	H.
O 32b Intubation +	An.C.H.I.K.
O 32c Kleine plastische Operationen	C.H.
O 32d Punktion eines Antrums bei Säuglingen +	H.K.
O 32e Entfernung von adenoiden Vegetationen +	H.K.
O 32f Punktion der Stirnhöhle nach Beck +	H.
O 32g Endonasale Eröffnung der Kieferhöhle nach Mikulicz +	
O 32h Einfache Eröffnung einer Kieferhöhle zum Zwecke der Zahnwurzelentfernung	
O 32i Speichelsteinentfernung	
O 32j Anlegen eines Paukendrainageröhrchens	H.
Gruppe III	
O 33a Nasale Entfernung eines Choanenpolypen +	H.
O 33b Indirekte endolaryngeale operative Eingriffe +	
O 33c Unterbindung der Vena jugularis	
O 33d Eröffnung eines Antrums bei Säuglingen	
O 33e Chirurgische Tonsillektomie, einseitig (doppelseitig 1 1/2fach) +	
O 33f Operation der Sattelnase als selbständiger Eingriff	
O 33g Rhynophym	
O 33h Korrektur eines abstehenden Ohres mittels Keilresektion	
O 33i Mikrochirurgische Versorgung einer Trommelfellverletzung	H.
Gruppo IV	
Gruppe IV O 34a Tränensackplastik nach West	ΔЦ
O 34b Direkte endolaryngeale operative Eingriffe, direkte endooesophogale	A.II.
Oesophagusvaricensclerosierung	СНІ
O 34c Größere plastische Operationen	
O 34d Vollständige Entfernung der Ohrmuschel	
O 34f Ausräumung des Siebbeinlabyrinths von der Nase aus oder Eröffnung der Stirnhöhle von	0.11.
der Nase aus	н
O 34g Radikaloperation einer Kieferhöhle	
C C .g . teatheroporation onto recombine	
	41

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 34h Operation der Deviatio septi nach Killian +	H.
O 34i Antrotomie bzw. Trepanation des Warzenfortsatzes, ausgenommen bei Kindern bis zu einem Jahr	н
O 34k Radikaloperation des Mittelohres	
O 34I Ozaena-Operation	
O 34m Operation eines Nasen-Rachenfibroms	
O 34n Collare Mediastinotomie	C.H.
O 34o Nasenendoskopische Infundibulotomie nach Messerklinger	H.
Gruppe V	
O 35a Stirnhöhlen-Radikaloperation nach Killian-Riedel	
O 35b Radikaloperation mit anschließender Labyrinthoperation	
O 35c Freilegung der Dura bei endokraniellen Komplikationen von Nebenhöhleneiterungen	H.
O 35d Entfernung von Kehlkopfgeschwülsten (mit Laryngofissur, Thyreotomie oder mittels	
mikrolaryngoskopischen Eingriffes)	
O 35e Plastik von Narbenstenosen des Kehlkopfes mit Laryngofissur	
O 331 Wynngopiasuk	11.
Gruppe VI	
O 36a Radikaloperation von malignen Tumoren der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes	
O 36b Radikaloperation eines Nasen-Rachenfibroms mit Voroperation	
O 36c Arypexie oder Arydektomie bei doppelseitiger Rekurrensparese	
O 36d Plastische Operation einer Choanalatresie, auch beiderseits	
O 36e Trachealplastik	C.H.
Gruppe VII	
O 37a Gehirnoperation	
O 37b Sinusoperation	H.
O 37c Operation einer Gehörgangsatresie, Tympanoplastik, Stirnplastik, Aufbauplastik der Trachea	н
O 37d Stapesplastik, Interposition, Rekonstruktion der Gehörknöchelchenkette, Fenestration	
nur einmal verrechenbar	
O 37e Halsausräumung bei malignen Tumoren	
O 37f Operative Entfernung des Ganglion Gasseri	
O 37g Facialisdekompression	
O 37h Operation zur Ausschaltung des Vestibularapparates (Meniere)	H.
INNERE MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE, LUNGENKRANKHEITEN, NEUROLOGIE- und PSYCHIATRIE, ANÄSTHESIOLOGIE	
NEUROLOGIE- uliu PSTCHIATRIE, ANASTHESIOLOGIE	
Gruppe I	
O 38a Pneumothorax-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ. Röntgenkontr.)	I.L.
O 38b Pneumoperitoneum-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ. Röntgenkontr.)	
O 38c Occipitalpunktion und Luftfüllung (zur Enzephalographie) 1 1/2fach	
O 38d Kontrastfüllung bei Bronchographie	An.H.L.
O 38e Intralumbale oder cysternale Füllung (zur Myelographie) 1 1/2fach	An.C.I.N.
O 38f Nucleographie	
Gruppe II	
O 39a Pneumothorax-Erstanlage +	An.I.K.L.
Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte	
nur mit besonderer Begründung verrechenbar	11/1
O 39b Pneumoperitoneum-Erstanlage + O 39c Liquorausblasung +	
O 39d Liquortransfusion	
O OOG EIQUOTUUNIOOTI	O.I.IX.L.IN.

Fachgebiet Pos. Nr.

Gru	eac	I۷
-----	-----	----

O 41a	Cavernostomie).L
O 41b	Winterschlaf einschl. Betreuung +	ı.N

ORTHOPÄDIE

(soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie) Material und Heilbehelfe sind im Operationshonorar nicht enthalten. Der Materialaufwand bei Gipsverbänden wird nach den im Abschnitt "F" festgelegten Sätzen vergütet.

	Gruppe I	
O 42a	Redressement in Narkose bei Fingern, Zehen	C.O.
	Subcutane Tenotomie	C.O.
O 42d	Anlegung einer Schmerzklammer oder eines Steinmann-Nagels oder Becksche Bohrung	
	(als vorbereitende oder wiederholte Operation)	C.O.
O 42e	Modellverband: Hand oder Fuß, Hand und Unterarm, Fuß und Unterschenkel, Hand, Unter-	
	und Oberarm	C.O.
O 42f	Halskrawatte	C.O.
O 42g	Oberschenkel (1 1/2fach)	C.O.
	Crumo II	
O 43a	Gruppe II Redressement bei Klumpfuß, Klumphand, Klauenhand, Plattfuß und bei Handgelenks-	
0 400	kontraktur (sofern nicht nach Pos. O 43i oder O 44p zu verrechnen)	C O
0.436	Offene Tenotomie	
	Arthrotomie kleiner Gelenke oder Naht kleiner Gelenke	
	Modellverbände: obere Extremitäten mit Schultergürtel, untere Extremitäten mit Becken,	0.0.
0 436	Oberkörper	0.0
O 42f	Abmeißelung von Exostosen	
	Operation des Calcaneussporns	
	Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie bei Kindern	0.0.
0 4311	bis zum 6. Lebensmonat (pro Kalendermonat, sofern nicht nach Pos. O 44f oder	
	O 44g zu verrechnen)	CKO
O 42i	Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch Stellungsänderung bei	
0 431	Kindern bis zum 6. Lebensmonat, einschließlich Fixation	C 0
	Kinderi bis zum o. Lebensmonat, emschileislich Fixation	0.0.
	Gruppe III	
O 44a	Erste unblutige Reposition der angeborenen Kniegelenksluxation	C.O.
O 44b	Wiederholtes Redressement bei Kontraktur des Hüft- oder Kniegelenkes	C.O.
O 44c	Tendolyse oder Operation des schnellenden Fingers	C.O.
O 44d	Resektion kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	C.O.
O 44e	Arthrodese, Arthrolyse kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	C.O.
O 44f	Gipsmieder, Gipsschale	C.O.
O 44g	Gipshose	C.O.
O 44h	Aufmeißelung eines kleinen Knochens bei Osteomyelitis	C.O.
O 44i	Osteoklase oder Osteotomie kleiner Knochen oder Hammerzehenoperation	C.O.
O 44k	Herdausräumung bei Knochen-Tbc und Tumoren bei Fingern und Zehen	C.O.
O 44I	Verpflanzung, Plastik einer Sehne (Muskel, Faszie) an kleinen Gelenken (Finger, Zehen)	C.O.
	Subcutane Sehnenplastik im Bereich großer Gelenke	
O 44n	Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie bei Kindern	
	ab dem 6. Lebensmonat (pro Kalendermonat, sofern nicht nach Pos. O 44f oder	
	O 44g zu verrechnen)	C.K.O.
O 44o	Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie durch Dauerextension (pro	
	Kalendermonat)	C.O.
O 44p	Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch Stellungsänderung bei	
	Kindern ab dem 6. Lebensmonat, einschließlich Fixation	C.O.

Gru	aggı	١V
-----	------	----

O 45a	Erstmaliges Redressement in Narkose bei hochgradig fixiertem Plattfuß, Klumpfuß, bei	
	Kontraktur des Hüftgelenkes	C.O.
	sofern nicht nach Pos. O 43i oder O 44p zu verrechnen	
	Gipsbett	
	Osteoklase großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren	
	Osteotomie großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren	
	Totalexstirpation von Carpal- oder Tarsalknochen	
	Operation des Hallux valgus oder des Hallux rigidus nach jeder Methode	
O 45g	Operation des hohen Calcaneus	C.O.
O 45h	Aufmeißelung eines großen Röhrenknochens bei Osteomyelitis	C.O.
	Freie Transplantation (mit Plastik) vom Periost und Knochen	
O 45k	Operation bei Dupuytrenscher Kontraktur	C.O.
O 45I	Verpflanzung, Plastik einer Sehne am großen Gelenke	C.O.
O 45m	Plastik kleiner Gelenke	C.O.
O 45n	Operation der Luxatio acromio - clavicularis	C.O.
O 450	Unblutige Reposition der angeborenen Hüftluxation, einschließlich Fixation	C.O.
	Gruppe V	
O 46a	Schiefhalsoperation einschließlich Gipsverband	C.O.
O 46b	Bolzung großer Röhrenknochen	C.O.
O 46c	Osteoklase großer Knochen bei Personen über sechs Jahre	C.O.
O 46d	Osteotomie großer Knochen bei Personen über sechs Jahre	C.O.
O 46e	Arthrodese, Arthrolyse des Ellbogen-, Hand-, Sprung-, Schulter-, Hüft- oder Kniegelenkes	C.O.
O 46f	Operation der Bandscheibenhernie	C.NC.O.
O 46g	Aufrichtung einer Wirbelfraktur, einschließlich erster Fixation	C.O.
O 46h	Abbotsche Operation	C.O.
O 46i	Laminektomie	C.NC.O.
O 46k	Herdausräumung bei Knochen-Tbc oder Tumoren (ausgenommen Finger, Zehen und Wirbelsäule)	CO
O 46I	Transplantation von Haut-, Periost-, Knochenlappen mit Plastik am Schädel oder am	
0.40	langen Röhrenknochen	
	Operation des Meniscus, der Gelenksmaus (bei vorderer und hinterer Meniscusoperation)	
	Keilresektion aus dem Tarsus	
O 460	Operation der habituellen Schulterluxation	C.O.
	Gruppe VI	
O 47h	Blutige Reposition der angeborenen oder traumatischen Hüftgelenksverrenkung	C.O.
	Albeesche Operation	
	Herdausräumung bei Tbc oder Tumoren der Wirbelsäule	
	Plastik großer Gelenke	
	3	
	UROLOGIE	
	Gruppe I	
O 48a	Endourethrale Elektrocoagulation	D.U.
	Meatotomie	
	Gruppe II	
O 49a	Endovesikale Elektrocoagulation von Geschwüren +	U.
O 49b	Exstirpation kleiner Harnröhrengeschwülste	G.U.
O 49c	Urethrotomia interna +	U.
	Operation eines einfachen Urethralprolapses +	
O 49e	Einfache (perineale oder rectale) Eröffnung eines Prostataabszesses	C.U.

Pos. Nr.	Detropositore ele l'uttivillune	Fachgebiet
O 491	Retroperitoneale Luftfüllung	C.I.U.
	Gruppe III	
O 50a	Entfernung eines Uretersteines mit Zeißscher Schlinge	U.
O 50b	Endovesikale Entfernung von Geschwülsten, Fremdkörpern und kleinen Steinen	U.
O 50c	Urethrotomia externa	U.
	Operation eines ringförmigen Urethralprolapses	
	Gruppe IV	
O 51a	Eröffnung eines paranephritischen Abszesses	C.U.
	Sectio alta, einschl. Stein- oder Fremdkörperentfernung (Zystotomie)	
	Urethralplastik	
	Epididymektomie	
	Gruppe V	
O 52a	Lithotripsie	U
	Sectio alta mit Sphinkterplastik	
	Nephropexie	
	Nephrotomie (erstmalig)	
	Eröffnung eines Prostataabszesses mit Ablösung des Rectums	
	Sphinkterplastik nach Göbbel-Stöckel	
	Suprasymphysäre Zystotomie, mit Entfernung gutartiger Geschwülste	
_	Epi- oder Hypospadieplastik	
	Transurethrale Teilresektion der Prostata	
	Transurethrale Resektion eines ausgedehnten Harnblasentumors	
	Gruppe VI	
O 53a	Teilresektion der Harnblase (Geschwulstentfernung, Divertikel-	
	exstirpation)	G.U.
O 53b	Einseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den Dickdarm	CGII
O 53c	Nephrektomie	
	Sekundäre Nephrotomie	
	Pyelotomie	
	Dekapsulation der Niere	
	Prostatektomie nach jeder Methode	
_	Totale Ureterektomie	
	Ureterotomia anterior mit Steinentfernung	
	Abschließende plastische Operation zum Aufbau einer neuen Harnröhre bei angeborener	
O 55K		11
O 53I	Epi- oder Hypospadia penis, scrotalis oder perinealis	
0 001	versorgang emoc tradination in harmonic nasozeoece	
O 54a	Gruppe VII Totale Prostatektomie mit Drüsenausräumung	11
	Doppelseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den Dickdarm	
	Entfernung bösartiger Nierentumoren	
	Plastiken am Ureter und Nierenbecken	
J J 4 u	T GOLDON GITT OFFICE GITT THOUGHOUSENED	0.0.
O EE a	Gruppe VIII Cyataktamia (Tatalayatirnatian dar Hamblaga sinashlin) ligh Urataranimplantatian)	11
U SSA	Cystektomie (Totalexstirpation der Harnblase einschließlich Ureterenimplantation)	U.

C. Physikalische Behandlung

durch Fachärzte für Physikalische Medizin und in behördlich konzessionierten Instituten für Physikalische Therapie, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden.

Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Pos. Nr.		Euro
1. Mas	-	0.000
	Manuelle Massage	
	Apparatemassage	
P 1c	Pneumomassage des Trommelfelles	3,4350
2. Gym	nnastik	
P 2b	Extensionsbehandlung, Quengeln	4,6339
P 2g	Bewegungstherapie-Einzeltherapie (mind. 30 Min.)	20,9582
P 2h	Bewegungstherapie-Einzeltherapie (mind. 20 Min.)	13,8579
P 2i	Bewegungstherapie-Gruppentherapie (mind. 30 Min.)	5,5535
P 2j	Unterwasserheilgymnastik-Einzeltherapie (mind. 30 Min.)	23,0653
P 2k	Unterwasserheilgymnastik-Gruppentherapie (mind. 30 Min.)	6,4878
	trahlungen und elektrische Behandlungen	
	Anwendung von Wärmelampen (Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	
	Quarzbestrahlung	•
	Heißluft	3,9668
	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom mit elektronisch gesteuerten	
	Geräten, je	
	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	
	Vierzellenbad nach Schnee	
•	lontophorese	•
	Diathermie	•
	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	•
P 3k	Ultraschall	6,3557
4. Inha	alationen	
P 4a	Dampfinhalation	2,5424
P 4b	Aerosolinhalation	3,3177
-	rotherapie und Packungen	
P 5a	Munaripackung, je Sitzung	6,3649

D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Mit Ausnahme der von Fachärzten für nichtklinische Medizin durchgeführten Untersuchungen werden die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.

Für Fachärzte für nichtklinische Medizin sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf dem von der BVA aufgelegten Arzthilfeschein (Ersatz-Arzthilfeschein) verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben.

Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht werden.

- Die im Tarif mit o) bezeichneten Leistungen können nur von Fachärzten für nichtklinische Medizin und Fachärzten der jeweils angeführten Fachrichtungen verrechnet werden und unterliegen der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen sowie der Durchführung der internen Qualitätssicherung.
 - Die mit +) bezeichneten Leistungen können auch von Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Kinderheilkunde sowie Fachärzten der jeweils angeführten Sonderfächer verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können und der betreffende Arzt regelmäßig und erfolgreich an Ringversuchen teilnimmt und die interne Qualitätssicherung durchführt. Die BVA kann den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen iederzeit vom Vertragsarzt anfordern.
- 3. Mit Wirkung ab 1.1.2019 können Vertragsärzte anderer Fachgebiete als medizinisch- chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie nur solche Leistungen des Abschnitte D. verrechnen, die durch "x" neben dem auf sie zutreffenden Fachgebietskürzel gekennzeichnet sind.
- 4. Für Vertragsärzte anderer Fachgebiete als medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie mit einem Einzelvertrag mit einem Geltungstermin nach dem 31.12.2015 erlangt die Einschränkung gemäß Punkt 3 mit 1.1.2016 Wirksamkeit."
- 5. Die Abrechnung von Leistungen ist mit dem Arzthilfeschein (Ersatz-Arzthilfeschein) vorzunehmen. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
- 6. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.
- Soferne in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Position der Gruppe 18 bzw. als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte verrechenbar sind.
- 8. Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist.
- 9. Schnelltests (Streifen, Tabletten o. Ä.) können nur in jenen Fällen verrechnet werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 10. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 11. Über die erbrachten Laborleistungen und die durchgeführte Qualitätssicherung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der BVA auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 12. Laborleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, können nach vorheriger einvernehmlicher Tariffestlegung zwischen der BVA und der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 3 des Einzelvertrages verrechnet werden.

Pos. Nr.		Punkte
3.09 +	Gesamteiweiß-Bestimmung	
3.10 o	Elektrophorese der Serumproteine (einschließlich Gesamteiweißbestimmung)	
3.11 +	Triglyceride (Neutralfette)	
3.12 +	Gesamtcholesterin	,
3.13 +	HDL-Cholesterin	•
3.14 +	LDL-Cholesterin	1,3
3.15 o	Natrium	•
3.16 + AM	,lx,K Kalium	1,0
3.17 o	Kalzium	1,0
3.18 o	Chloride	1,0
3.19 o	Phosphor	1,5
3.20 o	Magnesium	1,5
3.21 o	Lithium	2,0
	nur im Rahmen der Lithiumtherapie verrechenbar	
3.22 o	Kupfer	
3.23 o	Eisen	•
3.24 o	Eisenbindungskapazität einschließlich Serumeisenbestimmung	5,5
	nicht neben Pos. 3.28 verrechenbar	
3.25 o	Ferritin	, -
3.26 o	Albumin	,
3.27 o	Metalle und Spurenelemente, (mittels AAs) je Parameter	
3.28 o	Transferrin	2,5
	nicht neben Position 3.24 verrechenbar	
3.29 o	Ammoniak	2,5
2.20 -	nur bei Verdacht auf hepatische Enzephalopathie	0.5
3.30 o	Laktatnur bei Verdacht auf Azidose (z.B. Diabetes mellitus)	2,5
3.31 o	LP a	0.3
3.310	nur bei Hypercholesterinämie, grundsätzlich 1x im Leben ausreichend	9,3
	nai bei riyperenoestermame, granasatzaen 1x im Leben ausreienena	
	Gruppe 4: Enzyme	
4.01 o	Aldolase	2,5
4.02 + U	Alkalische Phosphatase	1,0
4.03 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	1,8
4.04 +	Cholinesterase	1,0
4.05 +	CK (Creatin-Kinase)	1,1
4.06 +	CK-MB-Isoenzym	2,5
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar	
4.07 + AM	,I,Kx,U GOT (ASAT)	1,0
4.08 + AM	,I,Kx,U GPT (ALAT)	1,0
4.09 + U	Gamma-GT	1,0
4.12 o	Lipase-Bestimmung	1,6
4.13 o	LDH	
4.15 o	Angiotensin-converting-Enzym (ACE)	9,0
4.16 o	Myoglobin	5,0
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar	
4.20 AMx.	Ix,Lx Troponin T oder Troponin I	7.2

Die Positionen 4.07, 4.08 und 4.09 können von Fachärzten für Urologie nur bei Vorliegen maligner Tumore (höchstens jeweils zweimal pro Patient und Quartal) verrechnet werden.

Pos. Nr.		Punkte
5.04	Gruppe 5: Harnuntersuchungen	
5.01 x	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und photometrische	4.0
	Auswertung	1,0
5.02 x		1.0
5.02 X	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung)auch bei Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers nur einmal verrechenbar, nicht neben	1,0
	Position 5.01 verrechenbar	
5.03 *) AMx,		
0.00 //	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02)	3.0
5.04	Zählung der Leukozyten und/oder Erythrozyten	
5.06 o	Gesamtporphyrine (Uroporphyrine und Coproporphyrine)	
5.07 o	Porphobilinogen	
5.08 o	Deltaaminolaevulinsäure (ALA)	
5.09 o	5-Hydroxyindolessigsäure	
5.10 +	Mikroalbumin	
5.11 o	Gesamteiweißbestimmung	,
5.13 +	Glukose	
5.15 o	Kreatinin	,
5.17 o	Natrium	
5.18 o	Kalium	,
5.19 o	Kalzium	•
5.20 o	Chloride	,
5.21 o	Phosphor	, -
5.22 o	Kupfer	•
5.23 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	
0.20	Katecholamine – siehe Gruppe 14	
0.04	Gruppe 6: Konkrementuntersuchungen	45.0
6.01 o	Chemische Analyse eines Harnkonkrementes	15,0
7.01 +	Gruppe 7: Stuhluntersuchungen	
	Gruppe 7: Stuhluntersuchungen Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste	
7.02*) AMx	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste	
7.03 o		9,0
	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0
7.04 o	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
7.04 o 7.05 o	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
7.05 o	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
7.05 o *) Die Position	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
7.05 o *) Die Position	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
7.05 o *) Die Positior Einzelvertrag	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 2,0 9,0
7.05 o *) Die Position	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Positior Einzelvertrag	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Positior Einzelvertrag	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L 8.02 + L	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L 8.02 + L	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L 8.02 + L	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L 8.02 + L	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L 8.02 + L 8.05 o G,U	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 20,0
7.05 o *) Die Position Einzelvertrag 8.01 + L 8.02 + L 8.05 o G,U	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	9,0 9,0 9,0 20,0

Pos. Nr.		Punkte
9.02	Sediment nativ und Färbepräparat	5,0
	nicht neben Pos. 9.01 verrechenbar	
9.03	Bestimmung der Zellzahl	
9.04	Mikroskopischer Kristallnachweis	
9.05	Zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten	•
9.06 o	Albumin	
9.07 o	Gesamteiweiß-Bestimmung	
9.08 o	Glukose	•
9.09 o O	Harnsäure	2,0
9.10 o	LDH	•
9.11 o	CRP (C-reaktives Protein) quantitativ	3,5
10.01.0	Gruppe 10: Blutgruppenserologie	15.0
10.01 o	Blutgruppenstatus: AB0-System und Rhesusfaktornur mit Begründung, z. B. vor Operationen, bei Schwangerschaft verrechenbar	15,0
10.02 o	3-Stufen-Antikörpersuchtest inkl. Coombstest und Enzymtest	15.0
10.02 0 10.03 o	Coombstest direkt	
10.03 0 10.04 o	Coombstest indirekt	
		•
10.05 o	Kälteagglutinationsreaktion	
10.06 o	Rhesusuntergruppen bei Anti-D negativen Schwangeren nur bei Erstschwangerschaft verrechenbar	11,0
10.07 o	Rhesusantikörperbestimmung (Immunkörpertitration)	13,0
	nur bei rhesusnegativen Schwangeren verrechenbar	
10.08 o	Antikörperdifferenzierung bei positivem Antikörpersuchtest	
	(Pos. Nr. 10.02)	24,0
10.09 o	Dw	11,0
10.10 o	Erythrozyten Antigen zur Abklärung von blutgruppenserologischen Problemkonstellatio	nen12,4
	Cwynno 44, lmmynologiach carologiacha Untergychyng	
11.01 o	Gruppe 11: Immunologisch-serologische Untersuchung Immunelektrophorese oder Immunfixation	25.0
11.010	nur bei M-Gradienten in der Serumelektrophorese verrechenbar	20,0
11.02 o	Kappa- und Lambdaketten	14.0
11.03 o	Haptoglobine	•
11.04 o	Coeruloplasmin	
11.05 o	Alpha-1-Antitrypsin	
11.06 o	Alpha-2-Makroglobulin	•
11.07 o	Diagnosespezifischer Tumormarker	,0
	(ausgenommen PSA, Pos. Nr. 11.42)	13.0
	nur zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren.	
	höchstens 2 Marker pro Patient und pro Quartal verrechenbar	
11.08 o	Kombinierte Hepatitis-B-Untersuchung (HBs-Antigen, HBc-Antikörper)	18,0
11.09 o	HBs-Antigen	
11.10 o	HBs-Antikörper	
11.11 o	HBc-Antikörper	
11.12 o	HBc-lgM-Antikörper	
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	
11.13 o	HBe-Antigen	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	,
11.14 o	HBe-Antikörper	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	
11.15 o	HAV-Antikörper	10,0
11.16 o	HAV-IgM-Antikörper	11,5
	nur bei positivem HAV-Antikörpertest verrechenbar	
11.17 o	Lipoid-Antigentest auf Lues (VDRL)	5,0
11.18 o	TPHA-Test	5,0
11.19 o	Indirekter Immunfluoreszenz-Test auf Lues (FTA-ABS)	12,5
11.20 o	19 S (IgM) FTA-ABS-Test	12,5
11.22 o	RF (Rheumafaktor)-Test immunologisch	2,5

Pos. Nr.		Punkte
11.23 +	Antistreptolysin-O-Objektträgertest qual.	2,5
11.24 o	Antistreptolysin-O-Test mit Titerbestimmung	2,5
11.25 +x Lx	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträgertest qual.	2,5
11.26 o	CRP (C-reaktives Protein)-Test immunologisch	2,5
11.30 +	Mononukleosetest als Objektträgertest	5,0
11.32 o	Immunglobuline (IgA, IgG, IgM)	4,0
11.33 o	IgE	
11.34 o	Suchtest auf mind. 6 Allergene	
	bei positivem Suchtest (11.33) verrechenbar	,.
11.35 o	Anti-Nukleäre-Antikörper (ANA)	13,0
11.36 o	Anti-DNS	
11.37 o	Hepatitis C AK (IgG oder IgM)	
11.38 o	Allergeneinzeltest (höchstens 2 Einzeltests) je	
11.39 o	Mitochondriale Antikörper	
11.40 o	Mikrosomale Antikörper	
11.41 0	Thyreoglobulin Antikörper	
11.42 o	PSA	
	zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens einmal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, in anderen Fällen nur bei Männern über 45 bzw. hereditärer Prädisposition über 40 Jahren höchstens einmal pro Jahr verrechenbar	·
11.43 o	Freies PSAin max. 10 % der Pos. 11.42	5,0
11.44 o	AK gegen Cyclic. Citrull. Peptid	10,0
	nur anforder- und verrechenbar bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und chronische	,
44.45	Polyarthritis, wenn der Rheumafaktor kleiner als 50 U/ml oder negativ ist	40.0
11.45 o	AK gegen glatte oder quergestreifte Muskulatur (SMA)	
11.46 o	TSH-Rezeptor Antikörper (TRAK)nur bei Verdacht auf Thyreoditis, Morbus Basedow bzw. Autoimmun-Hyperthyreose	11,5
	anforder- und verrechenbar	
11.47 o	C3-Komplement	10,0
11.48 o	C4-Komplement	10,0
11.49 o	ANA-Subsets	9,0
	nur bei positivem ANA-Befund, max. 6x verrechenbar	
11.50 o	Leberspezifische Antikörper (z. B. SLK, LKM), je	11,3
11.51 o	c-ANCA oder p-ANCA	12,0
	max. 2 AK pro Erkrankungsfall	
11.52 o	Gliadin-AK	10,0
11 50 -	anforder- und verrechenbar	10.0
11.53 o	Endomysiale Antikörper oder Transglutaminase Antikörper	10,0
11.54 o	bei Verdacht auf Zöliakie (Sprue), max. 1x pro Quartal verrechenbar 1,25-Dihydroxy-Vitamin D3	14.0
11.54 0	nur bei Verdacht auf Vitamin D3-Mangel	14,0
11.55 o	Vitamin B12	11 0
11.55 0	nur zur Anämieabklärung	1 1,0
11.56 o	Folsäure	11 0
11.50 0	nur zur Anämieabklärung	1 1,0
11.57 o	Apolipoproteine	5.7
11.57 0	nicht neben Pos 3.13 und 3.14 und max. 2x verrechenbar	5,1
11.58 o	C1 Esterase Inhibitor	6.9
11.59 o	Immundiagnost. Testmethoden unter Angabe des nachzuweisenden Autoantikörpers	
	(z.B. Cardiolipin AK, Insulin AK, APCA), je	7,9
	Gruppe 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen	
12.01	Nativpräparat	3.0
12.02 + L	Färbepräparat (Gram usw.), außer auf Tbc	
12.03 + L	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung	
		,0

Pos. Nr.		Punkte
12.04 o	Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen, Chlamydien, Mykoplasmen,	
	Viren o. Ä. mittels Immunfluoreszenz- oder Elisatest	20,0
12.05 o	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
	Färbepräparate	9,0
12.06 o D	Kultur auf Bakterien anaerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
	Färbepräparate	
12.07 o D	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate	
12.08 o	Kultur auf Mykoplasmen	
12.10 o	Subkultur bei Vorliegen mehrerer Erreger, je	/,0
10 11 -	höchstens 2 Subkulturen je Kultur verrechenbar	20.0
12.11 o	Kultur auf Tbc, einschließlich aller Färbepräparate	20,0
12.12 + D,U	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl- oder Katheterharn)	4.0
12.13 o	Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Antibiotika bzw. Chemo-	4,0
12.130	therapeutika (mindestens 10 zu prüfende Substanzen), je Erreger	14.0
12.16 o	Brucella AK KBR	
12.10 0 12.17 o	Chlamydien-Antigen (EIA, IFT)	,
12.17 0 12.18 o	Echinokokken KBR	•
12.10 0 12.19 o	Gruber-Widal (O- u. H-Antigene)	
12.19 0 12.20 o	HIV-AK (Elisa)	•
12.20 o	HIV-Western-Blot oder IFT	
12.210	nur bei positivem HIV-Test verrechenbar	
12.23 o	Röteln HHT (nur bei Schwangerschaft verrechenbar)	8.0
12.24 o	Röteln IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
	nur bei Verdacht auf frische Infektion in der Schwangerschaft verrechenbar	
12.25 o	Toxoplasmose IIFT	15,0
12.27 o	Toxoplasmose IgG- oder IgM-AK (EIA)	
	nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar	
12.28 o	Zystizerkosen KBR	8,0
12.29 o	Blutkultur, einschließlich aller Nährmedien und Färbepräparate	20,0
12.31 o	Adeno-Viren IgG oder IgM AK, je	11,5
12.32 o	Amöben-AK	15,0
12.33 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA	15,0
12.34 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-HHT	15,0
12.37 o	Candida alb. IgG oder IgM AK (IFT), je	15,0
12.38 o	Chlamydien-IgG oder IgM Antikörper (EIA, IFT), je	9,0
12.40 o	Echinokokken HAT	,
12.41 o	Enteroviren KBR	8,0
12.44 o	Epstein-Barr VIgG oder IgM Antikörper (IFT, EIA), je	15,0
12.46 o	FSME-IgM oder IgG AK (EIA), je	15,0
12.47 o	Gonokokken-Antigen (EIA)	15,0
12.48 o	Herpes simplex IgG oder IgM-AK (EIA), je	
12.50 o	Influenza A-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je	
12.52 o	Influenza B-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je	
12.53 o	Leptospiren (KBR, Aggl. T)	
12.55 o	Listerien KBR	
12.56 o	Leishmaniose KBR, HAT	
12.58 o	Masern IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
12.59 o	Mumps IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
12.62 o	Pertussis IgG- oder IgM-AK (IFT, EIA), je	
12.63 o	Picorna Virus KBR	
12.64 o	Qu-Fieber KBR	
12.65 o	Rota Viren KBR	
12.66 o	Trichinose KBR	
12.67 o	Trichinose IFT, EIA	
12.68 o	Tularämie (KBR, Agg. T)	15,0

Pos. Nr.		Punkte
12.70 o	Varicellen-Zoster IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
12.71 o	Yersinia KBR	
12.73 o	Zytomegalie IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
12.74 o	Zystizerkosen IFT	
12.75 o I,C	Helicobacter pylori AK-Nachweis	15,0
40.70 -	nicht gemeinsam mit einer Gastroskopie verrechenbar	40.0
12.76 o	Borrelien IgG oder IgM-AK	
12.77 o	Borrelien-Westernblot IgG oder IgM	15,0
10.70 -	bei positiven Borrelien	100.0
12.78 o	HCV-RNS quantitativ	
12.79 o	HCV-PCR qualitativ	35,0
	grundsätzlich nur nach positiver HCV-Antikörper-Bestimmung; als Folgeuntersuchung zur Verlaufskontrolle bei Interferontherapie verrechenbar; max. 1 mal pro Quartal verrechenbar, nicht gemeinsam mit HCV-RNS verrechenbar	
12.80 o	HPV-Typisierung	41,0
12.81 o	Cytomegalie-PCR	70,0
	nicht zur Primärdiagnostik, nur anforder- und verrechenbar bei immunsupprimierten Patienten bzw. Patienten unter Immunsuppression, insbesondere im Rahmen der Transplantationsdiagnostik sowie zur Abklärung persistierend positiver CMV-IgM-Antikörper (unter Vorlage der Vorbefunde)	
12.82 o	Helicobacter pylori AG im Stuhl	30.0
	nicht gleichzeitig mit Pos. 12.75 verrechenbar, nur zur Therapiekontrolle (6-8 Wochen nach Therapieende); zum Erregernachweis wenn eine Endoskopie nicht durchführbar ist	,
12.83 o	Bordetella pertussis PCR	28.0
12.84 o	Virusnachweis im Stuhl Adeno/Rota	
12.04 0	nur bei Kinder bis zum 10. Lebensjahr anforder- und verrechenbar	5,0
12.85 o	HIV PCR quantitativ	80 O
12.00 0	nur zur Therapieüberwachung, Voraussetzung ist ein entsprechend eingerichtetes Labor und ausgebildetes Personal	
12.86 o	Stuhlkultur	17.0
12.00 0	max. 1 mal pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	17,0
12.87 o	Clostridientoxin	20.0
	nur bei positivem Clostridiennachweis im Stuhl zur Testung der Toxinbildung anforder- und verrechenbar	,
12.88 o	Bartonella henselae-AK	10.5
12.89 o	Coxsackie B-lgG oder lgM	
12.90 o	LCM Virus AK	
12.91 o	Ornithose-Antikörpernachweis je	
12.92 o	Mycoplasmen AK je	
12.93 o AM:		, .
	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen aus dem Rachenabstrich nicht neben 11.23, 11.24 und 12.04	
12.94 o	Parainfluenza-Antikörpernachweis je	
12.95 o	Parvovirus AK (Ringelröteln) je	
12.96 o	Legionelle IgG oder IgM	
12.98 o	Tetanus-Antikörper	11,4
	Gruppe 13: Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka und Drogen	
13.01 o	Antikonvulsiva (nur bei Epilepsiebehandlung)	10,0
	höchstens 2 Bestimmungen pro Patient und pro Quartal verrechenbar	
	Lithium - siehe Gruppe 3	
13.02 o	Herzglykoside: Digoxin oder Digitoxin	
13.06 o	Theophyllin	10,0

Pos. Nr.		Punkte
13.07 o	Drogennachweis, qualitativ im Harn, je	
	Einschränkung auf 5 Analyte/Patient, nur im Rahmen einer strukturierten Substitutionstherapie verrec	chenbar
13.08 o	Antibiotika, Zytostatika	13,0
13.09 o	Schwermetalle	20,0
	bei dringendem Vergiftungsverdacht	
	Gruppe 14: Hormone	
14.01 o	Gesamt-T4 oder freies T4	6,0
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapieverlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik	
14.02 o	Gesamt-T3 oder freies T3	6,0
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapieverlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik	
14.03 o	TSH	5,4
	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation - siehe Gruppe 15)	
14.04 o	Chorion-Gonadotropin (Beta-HCG)	
14.05 o	Aldosteron	•
14.06 o	Cortisol	
14.07 o	Follikelstimulierendes Hormon (FSH)	
14.08 o	Katecholamine im Serum (Adrenalin, Noradrenalin, Dopamin), je	25,0
44.00 -	höchstens zwei verrechenbar	
14.09 o	Katecholamine und deren Metaboliten im Sammelharn (z. B. Vanillinmandelsäure,	40.0
	Methanephrine, freie Katecholamine, Homovanillinsäure, Dopamin), je	
14.12 o	Luteinisierendes Hormon (LH)	
14.14 o	Östradiol	
14.16 o	Parathormon	,
14.19 o	Progesteron	
14.20 o	Prolaktin	,
14.21 0	Testosteron	,
14.22 o	Wachstumshormon (STH)	
14.23 o	17-Hydroxy-Progesteron	,
14.24 o	SHBG	
14.25 o	DHEA-S	
14.26 o	ACTH	•
14.27 o	Androstendion	,
14.28 o	c-Peptid	12,6
14.29 o	nur in der Diabetes mellitus Diagnostik verrechenbar Insulin	12.6
14.29 0	zur Differentialdiagnostik Diabetes Typ I oder II	12,0
14.30 o	Osteocalcin	10.7
14.31 o	Gastrin	
14.32 o	Crosslabs	
14.33 o	pro-BNP	
	zur Risikostratifizierung 1 x pro Jahr	,
Bestimmunge eingesetzt we	en von Sexualhormonen dürfen nicht zur Verlaufsbeobachtung einer normalen Schwangerschaft erden.	
	Gruppo 15: Funktionsprobon	
15.01 +	Gruppe 15: Funktionsproben Oraler-Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindestens drei Blut-und Harnzucker-	
	bestimmungen)	5.0
15.02 + U	Kreatinin-Clearance endogen	
15.03 o	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation)	
40.04	Gruppe 16: Histologie - Zytologie	
16.01 o	Histologische Untersuchung, Serienschnitte einer Probe (mindestens sechs Schnitte), für jedes untersuchte Organ	10.0
	rui jeues untersuonte Organ	10,0

Pos. Nr.		Punkte
16.02 *)	Zytodiagnostik (ausgenommen gynäkologisch), pro Untersuchung ohne Rücksicht	
	auf die Zahl der Präparate	7,0
	zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten – siehe Gruppe 9	
16.03 *)	Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Untersuchung ohne Rücksicht	
	auf die Zahl der Präparate	7,0
16.04 o	Gefrierschnitt	5,0

*) Ab 1.1.1985 ist die Verrechenbarkeit der Positionen 16.02 und 16.03 an den Nachweis der praktischen Ausbildung auf dem Gebiet der Zytodiagnostik im Sinne der Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 8.6.1983, BGBl. Nr. 328 und 329, gebunden. Der Nachweis ist gegenüber der Ärztekammer zu erbringen. Fachärzte für Med.-chem. Labordiagnostik, Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Lungenkrankheiten und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung "Zytodiagnostik" haben keinen Nachweis zu erbringen. Jene Vertragsärzte, die vor dem 1.1.1985 tatsächlich zytodiagnostische Leistungen abgerechnet haben, bleiben weiterhin in diesem Umfang zur Abrechnung dieser Leistungen berechtigt.

Gruppe 18: Entnahme von Untersuchungsmaterial

	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
18.01 o	Blutentnahme aus der Vene	2,5
18.02 o	Blutentnahme aus der Vene bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	5,0
18.03 o	Sekretabnahme bei der Frau aus dem Urogenitaltrakt	5,0
	1 mal pro Patientin und pro Quartal verrechenbar	
18.04 o	Abstrich je Abnahmestelle	3,0
18.05 o	Sekretabnahme beim Mann aus der Urethra	3,0
18.08 o	Abnahme und Fixierung für zytologische Untersuchungen	3,0
18.09 o	Entnahme von Untersuchungsmaterial am Krankenbett	10,0

E. für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Inanspruchnahme eines Vertragsfacharztes für Radiologie kann nur auf Grund einer Zuweisung durch einen Vertragsarzt erfolgen, wobei der Zweck der Untersuchung zu präzisieren ist. Der zuweisende Arzt hat die angeforderte Leistung auf der Zuweisung genau festzulegen.

Die Vertragsärzte für Radiologie können nur jene Leistungen abrechnen, die der zuweisende Vertragsarzt angefordert hat und die im Tarifkatalog enthalten sind. Ausnahmefälle (medizinisch notwendige Überschreitung des Zuweisungsausmaßes) sind nachvollziehbar zu begründen.

Über unklare Zuweisungen ist möglichst das Einvernehmen mit dem zuweisenden Vertragsarzt herzustellen.

Die Verrechnung von Positionsnummern des Röntgenorgantarifs (Pos. Nrn. R 101 bis R 809) für dort nicht enthaltene Leistungen ist unzulässig. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen können derartige Leistungen mit den Positionsnummern R1a bis R4k abgerechnet werden.

Mit den Tarifsätzen sind die ärztliche Leistung, die diagnostische Maßnahme inklusive aller Hilfsmittel, die Begutachtung und der Befund sowie die Dokumentation abgegolten.

Die Untersuchungsergebnisse sind schriftlich auszufertigen. Die erbrachten Leistungen sind mit geeigneten Medien zu dokumentieren.

Soweit Röntgenkontrastmittel nicht im Wege eines im jeweiligen Land bestehenden Pools in natura beigestellt werden, können sie unter Zugrundelegung des Großpackungspreises mit der BVA abgerechnet werden.

Untersuchungen auf Rechnung der BVA dürfen nur mit Geräten und nach Methoden durchgeführt werden, die dem jeweils aktuellen Stand der Radiologie entsprechen. Die BVA hat das Recht dies von Experten überprüfen zu lassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung ist im Einvernehmen mit dem Vertragsarzt für Radiologie festzusetzen. Bei der Überprüfung ist auf Wunsch des Vertragsarztes ein Vertreter der Ärztekammer beizuziehen.

Eine diagnostische Mammographie darf ausschließlich bei folgenden Indikationen verrechnet werden:

a. Familiär erhöhte Disposition

Anmerkung: Kriterien auf Basis der Familienanamnese (in einer Linie der Familie, d.h. mütterlicherseits oder väterlicherseits); Verwandte ersten Grades: Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Tochter, Sohn; Verwandte zweiten Grades: Großmutter, Großvater, Tante, Onkel, Nichte, Neffe, Halbschwester, Halbbruder; Verwandte dritten Grades: Urgroßmutter, Urgroßvater, Großtante, Großonkel, Cousin und Cousine ersten Grades

Hohes Risiko (das bedeutet:10-Jahres-Risiko zw. dem 40. und 50. LJ von mehr als 8%) liegt vor: bei 3 Brustkrebsfällen vor dem 60. LJ oder 2 Brustkrebsfällen vor dem 50. LJ oder 1 Brustkrebsfall vor dem 35. LJ oder 1 Brustkrebsfall vor dem 50. LJ UND 1 Eierstockkrebsfall jeglichen Alters oder 2 Eierstockkrebsfälle jeglichen Alters oder männlicher UND weiblicher Brustkrebs jeglichen Alters Moderates Risiko (das bedeutet 10-Jahres-Risiko zw. dem 40. und dem 50. LJ von 3-8%) liegt vor: bei 1 weibl. Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs vor dem 40. LJ oder 1 männl. Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters oder 1 Verwandter ersten Grades mit beidseitigem Brustkrebs, wenn der erste Brustkrebs vor dem 50. LJ aufgetreten ist oder 2 Verwandte ersten Grades oder 1 Verwandter ersten Grades UND 1 Verwandter zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters oder 1 Verwandter ersten oder zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters UND 1 Verwandter ersten oder zweiten Grades mit Eierstockkrebs jeglichen Alters (einer davon sollte ein Verwandter ersten Grades sein); 3 Verwandte ersten oder zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters

Moderates Risiko liegt außerdem in begründeten Einzelfällen bei Besorgnis der Frau auch bei Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters vor.

- b. Zustand nach Mantelfeldbestrahlung vor dem 30. LJ Anmerkung: Ärztliche Brustuntersuchung 1x jährlich ab dem 18. LJ; Brust MRT 1x jährlich ab dem 25. LJ bzw. Beginn der Untersuchung 5 Jahre vor dem jüngsten Erkrankungsfall in der Familie; Mammographie 1x jährlich ab dem 35. LJ; Mammasonographie bei Bedarf
- c. Ersteinstellung mit Hormonersatztherapie
 Anmerkung: vor Ersteinstellung einer Hormonersatztherapie, wenn die letzte Mammographie mehr als
 ein Jahr zurückliegt. Eine laufende Hormonersatztherapie stellt keine Indikation für verkürzte ScreeningIntervalle oder kurative Mammographien dar.
- d. Tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter)
- e. Mastodynie einseitig
- f. Histologisch definierte Risikoläsionen Anmerkung: z.B. atypische duktale Epithelhyperplasie, radiäre Narbe, Carcinoma lobulare in situ.
- g. Sekretion aus Mamille
 Anmerkung: Bilddiagnostik nur bei blutiger oder nicht blutiger Sekretion aus einem oder einzelnen, jedoch nicht allen Milchgängen; bei vielen oder allen Milchgängen bzw. beidseits: Ausschluss
- h. Zustand nach Mamma-Ca. OP (invasiv und noninvasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio);

 Anmerkung: jährl. Mammographie und Ultraschall bds., MRT bei Unklarheiten oder Rezidivverdacht
- i. Zustand nach Mamma-OP (gutartig): ggf. einmalige Kontrolle
- j. Entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess Anmerkung: DD Abszess, Entzündung, Zyste, diffuse Entzündung. Falls nicht eindeutig zwischen entzündlicher Genese und inflammatorischem Karzinom unterschieden werden kann, in jedem Fall kurzfristige Kontrolle nach Antibiotikatherapie; frühzeitige Nadelbiopsie
- k. Neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut Anmerkung: z.B. Mamillenretraktion, Orangenhaut, Plateaubildungen, etc.; bei Verdacht auf M. Paget (Ekzem, Ulzeration, Blutung, Juckreiz im Bereich des Mamillen-Areola-Komplexes) Hautbiopsie
- I. Besondere medizinische Indikation im Einzelfall
 Anmerkung: Mit Begründung und Dokumentation der Zuweisung sowie Übermittlung einer Kopie der
 Zuweisung samt Begründung (durch die Radiologin/den Radiologen) an die Regionalstelle

Mastopathie, zyklusabhängige beidseitige Beschwerden und Mastodynie beidseitig bedürfen keiner kurativen Abklärung und können daher nicht auf Kosten der BVA verordnet werden.

RÖNTGENDIAGNOSTIK Organtarif

Pos. Nr.		Euro
Schäd		
	Schädel	•
	Gesichtsschädel	- ,
	Schädelbasis	,
	Sella	•
R105	Schläfenbein, pro Seite	51,90
R106	Nasennebenhöhlen	47,67
	Nasenbein	,
R108	Kiefergelenk, pro Seite	31,07
R109	Gesamter Oberkiefer	31,48
R110	Gesamter Unterkiefer	31,48
R111	Zahnstatus	60,87
R112	Zähne, 1-3 benachbarte	16,59
	(maximal zweimal pro Tag, gemeinsam mit Pos. Nr. R111 nur mit medizinischer Begründung verrechenbar)	
	Isäule, knöcherner Thorax	
R201	Halswirbelsäule inkl. notwendiger Schrägaufnahmen	51,90
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R202 verrechenbar)	
R202	Halswirbelsäule mit Funktionsaufnahmen inkl. notwendigen Schrägaufnahmen und	
	Durchleuchtung	91,22
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R201 verrechenbar)	
R203	Brustwirbelsäule	42,56
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	
R204	Lendenwirbelsäule mit Kreuzbein inklusive aller notwendigen Funktions- und	
	Zusatzaufnahmen und Durchleuchtung inkl. Sacroiliacalgelenke	68,02
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	
R205	Kreuz- und Steißbein und Sacroiliacalgelenke	43,58
Dooo	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	77.50
R206	Wirbelsäule, Ganzaufnahme stehend ap. oder seitl.	77,59
D207	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R201 bis R205 verrechenbar)	20.00
	Rippen, einseitig	
K200	Sterrium	43,50
	ter- und Beckengürtel, Extremitäten	
	Clavicula, pro Seite	
R302	Scapula, pro Seite	43,58
R303	Oberarm, pro Seite	40,60
R304	Unterarm, pro Seite	40,60
R305	Hand, pro Seite	43,58
R306	Navicularserie, pro Seite	16,59
	(gemeinsam mit Pos. Nr. R305 nur mit med. Begründung verrechenbar)	
R307	1 Finger, Zehe oder einzelne Handwurzelknochen	31,07
	(mehrere Finger oder Zehen an einem Tag sind mit Pos. Nr. R305 bzw. R310 zu verrechnen)	
	Oberschenkel, pro Seite	
	Unterschenkel, pro Seite	
R310	Ganzer Fuß, pro Seite	43,58
R311	Vorfuß, Mittelfuß oder Fußwurzel, pro Seite	35,31
	(mehr als einmal pro Seite bzw. gemeinsame Verrechnung mit Pos. Nr. R310 nur mit	
	medizinischer Begründung)	
	Calcaneus, pro Seite	
	Sternoclaviculargelenk, pro Seite	
	Schultergelenk inkl. aller notwendigen Spezial- und Funktionsaufnahmen, pro Seite	
	Ellenbogengelenk, pro Seite	
R316	Handgelenk und Mittelhand, pro Seite	31.07

Pos. Nr.	Daaltan	Euro
	Becken	28,09
R318	Hüftgelenk, ap. und axial, pro Seite inkl. aller notwendigen Spezialaufnahmen (z. B.	40.00
	Endoprothese, faux profil usw.)	49,99
D240	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R319)	22.02
R319	Hüftgelenk, axial, pro Seite	22,83
Daan	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R318)	41.00
	Kniegelenk, pro Seite	
R321	Kniegelenk mit Patella, pro Seite	34,30
R322		45.56
	Sprunggelenk, pro Seite	
K323	Ganzbeinaufnahme ap. oder seitl., pro Bein	17,59
	rgane, Herz und Lunge	
R401	Thorax	54,11
R402	Halsorgane	58,71
R403	Tomographie der Lunge, bds.	79,57
Mage	n – Darmtrakt	
R501	Oesophagus	68,99
R502	Magen-Duodenum in Doppelkontrast	129,51
R503	Dünndarmpassage	44,44
R504	Dickdarmpassage, 24 h.p.c.	44,44
	Irrigoskopie in Doppelkontrast	
	Abdomen, nativ	
Galle	ntrakt	
R601	Gallenblase, nativ	18,71
	(nicht gemeinsam mit Pos.Nrn R603 und R604)	,
R602	Perorale Cholecystographie inkl. Nativaufnahme	51,90
	i.v. Cholangio-Cholecystographie inkl. Nativaufnahme	
	Inf. Cholangio-Cholecystographie inkl. Nativaufnahme	
	Tomographie der Gallenwege	
Harnt	rakt	
	Harntrakt, Nativaufnahme	28.09
	(nicht gemeinsam mit Pos.Nrn R702 und R703)	20,00
R702	i.v. Pyelographie	174.01
	Inf. Pyelographie	
	Retrograde MCU (Miktions-Cysto-Urethrographie) inkl. Refluxprüfung oder Urethrographie	
	inkl. Durchleuchtung mit Kontrastmittel	
R705	Tomographie der Nieren, bds	79,57
Spezi	aluntersuchungen	
R801	Mammographie, beidseits	97,79
R802	Mammographie, einseitig	49,94
R803	Galaktographie	
R804	Hystero- Salpingographie	
R805	Pneumocystographie	
R806	Phlebographie, pro Extremität	
R807	Fremdkörperlokalisation (Fistelfüllung)	
	Fremdkörperlokalisation (Fistelfüllung) bei entzündlichen Darmerkrankungen	

os. Nr.		Euro
R809	Knochendichtemessung	32,77
	periphere quantitative Computertomographie (pQCT) oder	
	Dual Energy X-RAY Absorptionsmessung (DEXA)	
	verrechenbar maximal einmal pro Patient und Jahr, nicht als Screening-Untersuchung	
	verrechenbar nur von Fachärzten für Radiologie, die von der BVA im Einvernehmen der Ärztekammer berechtigt	
	wurden. Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Gerätenschweis erforderlich	

RÖNTGENDIAGNOSTIK Formatetarif

Honorar

Pos. Nr.	un alle au auran	Punkte
	undhonorar	10
R 1a	3 3 4 3 4 5 4 6	
R 1b	Weitere röntgenologische Leistung am gleichen Tage	8
2. So	nderleistungen	
R 2a	Darmeinlauf mit Kontrastmittel	6
R 2e	Intravenöse Injektion	3
	Unkosten	
Pos. Nr.		Euro
3. Du	rchleuchtungen und Zuschläge	
R 3a	Durchleuchtung ohne Kontrastmittel	
R 3b	Durchleuchtung mit Kontrastmittel (außer Magen)	9,9690
R 3c	Magendurchleuchtung mit Kontrastmittel einschließlich der Motilitätsprüfungen	
	(Pos. Nr. R 3b + 3 x Pos. Nr. R 3e)	
R 3d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	
R 3e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in R 3c enthalten)	3,8490
R 3f	Zuschlag zur Position R 3a und R 3e für dosissparende Durchleuchtung mittels	
	Elektronischer Geräte	6,1982
R 3g	Zuschlag zur Position R 3b, R 3c und R 3d für dosissparende Durchleuchtung mittels	
	elektronischer Geräte	7,4550
4. Au	fnahmen	
R 4a	Format 9 x 12	•
R 4b	Format 13 x 18	8,1052
R 4c	Format 18 x 24	10,3158
R 4d	Format 15 x 40	13,0811
R 4e	Format 24 x 30	14,6413
R 4f	Format 30 x 40	16,9474
R 4g	Format 35 x 35	18,4990
R 4h	Zahnfilm	3,3288
R 4i	Format 35 x 43	·
R 4j	Format 30 x 90	,
R 4k	Format 20 x 40	15,1182
5. Mehrphasenaufnahmen:		
	Format 2 x 9/12 (wie 1 x 18/24)	10.3158
	Format 3 x 9/12 oder 4 x 9/12 (wie 1 x 24/30)	

RÖNTGENTHERAPIE

Anmerkung:

- 1. Von den ausgewiesenen Tarifsätzen gelten 40% als Honoraranteil, 60% als Unkosten. Die Tarifsätze gelten pro Stelle. Bei den mit x) gekennzeichneten Indikationen gelangen mindestens zwei Stellen zur Verrechnung.
 - a) "Sitzung" ist die einmalige Bestrahlung eines Feldes.
 - b) "Stelle" ist das erkrankte Organ.

Beispielsweise gilt als Stelle:

Ein Tumor mit den benachbarten regionären Drüsen (Mamma, Uterus). Jedes große Gelenk (eine Hand, ein Fuß etc.).

Jeder Wirbelsäulenabschnitt (HWS., BWS., LWS.).

Bei herdförmigen Erkrankungen, z. B. der Haut, richtet sich die Zahl der zu verrechnenden Stellen nach der Zahl der notwendigen Felder.

- 2. Falls bei Durchführung einer Röntgentherapie die im Tarif festgesetzte Mindestzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, sind Honorar und Unkosten im Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Leistungen zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu kürzen.
- 3. Falls die Zahl der durchgeführten Sitzungen die im Tarif vorgesehene Zahl überschreitet, sind Honorar und Unkosten zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu erhöhen.

Pos. Nr. Indikat	ion	Zahl der Sitzungen	Max. Zahl der Serien
0 Tarifarur	ano I. 6 27 0776	pro Stelle	pro Jahr
	ope I: € 37,9776	2.6	4
	haroconjunctivitis		4
-	gelatio der Hände oder der Füße		4
•			4
	em, chronisch oder mykotisch		4
	ündung der Haut oder Subcutis (Dermatitis, Ekzem usw.)		4
	ephalitis chronica		-
• .	idymitis		4
•	psie		4
•	ipel		4
•	nema induratum Bazin		4
	nkel, Karbunkel, unspezifisches Lymphom		4
	trigo		4
	en Vidal und Ruber planus		4
R 90 Migra	äne	2-6	4
R 9p Miku	liczsche Erkrankung	2-6	4
R 9q Myko	osis fungoides	2-6	4
R 9r Paro	nychie	2-6	4
R 9s Perio	odontitis	2-6	4
R 9t Pern	iones	2-6	4
R 9u Polic	myelitis	2-6	4
R 9v Pruri	tus	2-6	4
R 9w Psor	iasis mit Thymus	2-6	4
R 9x Scro	pholuderma	2-6	4
	nushyperplasie		4
	istdosenbestrahlung		4
	3	•	
10. Tarifgru	ıppe II: € 56,9224		
_	nulocytose	6	3
•	iomykose der Haut		5
	itis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke		4
	ündungsbestrahlung mitteltiefer Organe		3
	caneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis,	0	ŭ
	titis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung)		
	undliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom	6.8	3
	ution (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen)		3 1
it rog Epila	illion (ganzes desicht 3 stellen, ganzer Noph o stellen)	1	ı

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen	Max. Zahl der Serien
D 40h	Hardwards Armina a sataria (Illumandrusa 7 visakandrinska stadburga)	pro Stelle	pro Jahr
	Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung)		2
	Mastitis acuta		3
	Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung)		3
	Morbus Werlhof		2
	Neuralgie und Neuritis		3
	Pneumonia chron. (verzögerte Lösung)		2
	Schweißdrüsenentzündung		3
-	Tbc der Haut		4
•	Tbc der Lymphknoten		4
	Tbc der Sehnenscheiden, Knochen und Gelenke		4
	Tbc des Kehlkopfes		4
	Tbc des Urogenitaltraktes		4
	Thrombophlebitis		3
R 10v	Warzen (auch multiple)	2-6	2
	Condylomata accuminata		3
R 10x	Alopecia areata	5	3
R 10y	Angiome (außer Wirbelangiome)	2-4	3
	Diese Position kann mit weniger als 4 Sitzungen nur abgerechnet werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten keine weitere Bestrahlung durchgeführt wird.		
11. Ta	rifgruppe III: € 69,4816		
R 11a	Aktinomykose, mitteltiefer und tiefer Sitz	3-4	5
R 11b	Asthma bronchiale	6	3
R 11c	Clavus	2	3
R 11d	Herpes zoster	4-6	3
R 11e	Hyperhidrosis localis	3	3
	Leukämie (Milz oder Drüsen)		4
	Mastopathia cystica, Gynäkomastie		3
-	Morbus Basedow, Hyperthyreose		3
	Morbus Paget und Bechterew		2
	Morbus Raynaud (Versuch)		2
	Narbenkeloid, Dupuytren'sche Kontraktur, Induratio penis plastica		3
	Osteomyelitis		4
	Sympathicusbestrahlung		3
	(Gastrointestinaler Symptomenkomplex nach Magenresektion, Ulcus ventriculi aut		
	duodeni chron., Claudicatio intermittens)		
R 110	Syringomyelie, Multiple Sklerose	2-4	3
	Tbc des Darmes		4
-	Tonsillarhypertrophie und Tonsillitis chron. (nur bei kontraindizierter Tonsillektomie,		-
	z. B. bei schweren Vitien oder Hochdruck)	3	3
R 11r	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis großer Gelenke oder Spondylose		4
	The state of the s		
12. Ta	rifgruppe IV: € 113,8180		
	Hirndrucksymptome (Bestrahlung des Plexus chorioideus)	3	3
	Lymphogranulomatose		4
	Epulis, Brauner Tumor		3
	Prostatahypertrophie (bei kontraindizierter Operation)		3
	The peritonei		4
. 126	, 55 portorio		⊣ T
13. Ta	rifgruppe V: € 139,1042		
	Hochdruck, Angina pectoris (Nebennierenbestrahlung)	4	3
	Kastrationsbestrahlung		2
	Leukämie, Fernbestrahlung		3
	Lympho-, Leukosarcomatose, Retothelsarcomatose		3
	Myoma uteri, Endometriose		3
			-

Pos. Nr. Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zahl der Serien		
R 13f Papillomatose des Larynx		pro Jahr 2		
R 13g Polycythämie		2		
R 13h Totalbestrahlung nach Mallet	10	2		
44 T. 15				
14. Tarifgruppe VI: € 145,3926 R 14a Bestrahlung aller bösartigen Erkrankungen der Haut, Lippen, Wangenschleimhaut				
ausschließlich des Melanoblastoms (bei einseitiger Bestrahlung 50% des Tarifes)	2-10	3(4)		
R 14b Kraurosis vulvae		3		
R 14c Mykosis fungoides, generalisierte tumoröse Form		4		
R 14d Wirbelhaemangiome		4		
es gelangen mindestens 2 Stellen zur Verrechnung				
15. Tarifgruppe VII: € 208,5592				
R 15a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der				
Haemoblastosen	8-12	4(5)		
R 15b Melanoblastoma mal	10-20	3(4)		
16. Tarifgruppe VIII: € 347,5929				
R 16a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	40.04	0(4)		
Haemobiastosen	13-24	3(4)		
17. Tarifgruppe IX: € 505,6505				
R 17a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der				
Haemoblastosen	25-40	2(3)		
18. Tarifgruppe X: € 695,3004				
R 18a Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der	44 75	4(0)		
Haemoblastosen	41-75	1(2)		
Anmerkung:				
Die bei den Tarifgruppen VI (R 14) - X (R 18) in Klammer angegebenen Maximalzahlen der Serien pro Jahr sind	nur bei			
entsprechender medizinischer Begründung verrechenbar. Nachsatz:				
Zu den Tarifgruppen VII (R 15) - X (R 18) gelten folgende Zuschläge:				
a) bei Gitterbestrahlung		25%		
b) bei Bewegungsbestrahlung				
c) bei Hochvolt- oder Kobaltbestrahlung		75%		
d) bei Kombination von b) und c)	1	25%		
Pos. Nr.		Euro		
20. Buckybestrahlung		Luio		
R 20a Pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	11,0	6258		
Pos. Nr.		Punkte		
21. Radiumtherapie				
R 21a Einmalige Ordination ohne Anwendung des Röntgenapparates (z. B. Kontrolle nach Röntger				
(Radium)therapie oder Begutachtung der Notwendigkeit einer Röntgen(Radium)therapie)		12		

F. Vergütung des Materialverbrauches bei Gipsverbänden

die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken angelegt werden (M).

Zu A. SONDERLEISTUNGEN

Zu A. SONDERLEISTUNGEN	
Pos. Nr. 1. Zu 27d (therap. Verbände), O 43i, O 44p	Euro
Hand und Unterarm:	
M 1a Kinder bis zu 12 Jahren	6 4717
M 1b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	-
Fuß und Unterschenkel:	
M 1c Kinder bis zu 12 Jahren	9,6285
M 1d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	14,7539
Kniegelenk:	
M 1e Kniegelenk	35,1718
2. Zu 27e (therap. Verbände), O 43i, O 44p	
Hand, Unter-, Oberarm:	
M 2a Kinder bis zu 12 Jahren	
M 2b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	18,6349
Fuß, Unter-, Oberschenkel:	
M 2c Kinder bis zu 12 Jahren	· ·
M 2d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	45,8865
Hals:	45.0005
M 2e Halskrawatte	15,8805
3. Zu 27f (therap. Verbände)	
M 3a Obere Extremität mit Schultergürtel	66,3320
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)	
M 3c Schiefhalsgips mit Thorax	46,6293
Zu B. OPERATIONSTARIF	
4. Zu O 42e (Modellverbände)	
4. Zu O 42e (Modellverbände) M 4a Hand oder Fuß	2 4604
M 4a Hand oder Fuß	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm	4,8560
M 4a Hand oder Fuß	4,8560
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel	4,8560 4,8560
M 4a Hand oder Fuß	4,8560 4,8560 4,8560
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren	4,8560 4,8560 4,8560
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband)	4,8560 4,8560 4,8560 7,3815
M 4a Hand oder Fuß	4,8560 4,8560 4,8560 7,3815
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte	4,8560 4,8560 4,8560 7,3815
M 4a Hand oder Fuß	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte	
M 4a Hand oder Fuß	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände)	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel M 7b Untere Extremität mit Becken Oberkörper: M 7c Kinder bis zu 12 Jahren	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel M 7b Untere Extremität mit Becken Oberkörper:	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel M 7b Untere Extremität mit Becken Oberkörper: M 7c Kinder bis zu 12 Jahren M 7d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel M 7b Untere Extremität mit Becken Oberkörper: M 7c Kinder bis zu 12 Jahren M 7d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre. 8. Zu O 44f und O 45o Gipsmieder:	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte. 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel M 7b Untere Extremität mit Becken Oberkörper: M 7c Kinder bis zu 12 Jahren M 7d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 8. Zu O 44f und O 45o Gipsmieder: M 8a Kinder bis zu 7 Jahren.	
M 4a Hand oder Fuß M 4b Hand und Unterarm M 4c Fuß und Unterschenkel Hand, Unter-, Oberarm: M 4d Kinder bis zu 12 Jahren M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 5. Zu O 42f (Modellverband) M 5a Halskrawatte 6. Zu O 42g (Modellverband) M 6a Oberschenkel 7. Zu O 43e (Modellverbände) M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel M 7b Untere Extremität mit Becken Oberkörper: M 7c Kinder bis zu 12 Jahren M 7d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre. 8. Zu O 44f und O 45o Gipsmieder:	

Pos. Nr.		Euro
M 8c	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	69,4703
Gipsso	chale:	
M 8d	Kinder bis 1/2 Jahr	11,7175
M 8e	Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	17,6693
M 8f	Kinder von 1 bis 2 Jahren	29,3127
9. Zu	O 44g und O 45o	
Gipsh		
M 9a	bei Coxitis und Little	79,7584
M 9b	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	99,5816
bei Hü	üftgelenksluxation:	
M 9c	Kinder bis 1/2 Jahr	29,2384
M 9d	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	36,5271
M 9e	Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	35,1159
M 9f	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	43,9181
M 9g	Kinder von 1 bis 2 Jahren	48,6349
M 9h	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	60,6776
10. Z	u O 45b	
Gipsbe		
M 10a	a Kinder bis zu 12 Jahren	47,3535
M 10k	b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	94,5956

ANHANG 1 ZUR HONORARORDNUNG

1. Festsetzung des Punktwertes

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird vereinbart:

Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt:

a) Abschnitt A.I. bis A.X. (Ausnahmen siehe unter b, c, d und e) € 0,9637
b) Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin€ 1,0147
c) Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie€ 1,1409
d) Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin € 1,4127
e) Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde€ 1,2100
f) Abschnitt B. Operationstarif€ 0,9637
g) Abschnitt D. Labor€ 1,2372
h) Abschnitt D. Labor-Akutparameter € 1,7480
i) Abschnitt E. Röntgen€ 0,8775

Werden die Pos. Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos. Nr. 1.01., 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktewert für Akutparameter zur Anwendung.

2. Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass

(gem. § 6 des Gesamtvertrages vom 1.4.1974 in der Fassung des jeweils gültigen Zusatzprotokolles)

	Total
Pos. Nr	Euro ab 1.1.2002
MU1	Erste Untersuchung der Schwangeren bis zur 16. Schwangerschaftswoche€ 18,02
MU2	Zweite Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche€ 18,02
MU3	Dritte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 25. und 28. Schwangerschaftswoche€ 18,02
MU4	Vierte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34. Schwangerschaftswoche€ 18,02
MU5	Fünfte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 35. und 38. Schwangerschaftswoche€ 18,02
MI1	Internistische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und
	20. Schwangerschaftswoche€ 11,55
MS1	Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 18. und
	22. Schwangerschaftswoche€ 22,89
MS2	Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und
	34.Schwangerschaftswoche€ 22,89
MS3	Sonographische Untersuchung der Schwangeren von der 8. bis zur
	12. Schwangerschaftswoche€ 22,89
KN1	Untersuchung des Neugeborenen in der 1. Lebenswoche€ 17,88
KU1	Erste Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. Lebenswoche€ 21,80
KU2	Zweite Untersuchung des Kindes zwischen dem 3. und 5. Lebensmonat€ 21,80
KU3	Dritte Untersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat€ 21,80
KU4	Vierte Untersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat€ 21,80

		Euro
Pos. Nr.		ab 1.1.2002
KU5	Fünfte Untersuchung des Kindes zwischen dem 22. und 26. Lebensmonat	€ 21,80
KU6	Sechste Untersuchung des Kindes zwischen dem 34. und 38. Lebensmonat	€ 21,80
KU7	Siebente Untersuchung des Kindes zwischen dem 46. und 50. Lebensmonat	€ 21,80
KU8	Achte Untersuchung des Kindes zwischen dem 58. und 62. Lebensmonat	€ 21,80
KO1	Orthopädische Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. Lebenswoche	€ 11,55
KH1	Hals-, Nasen-, Ohrenuntersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat	€ 17,95
KA1	Augenuntersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat	€ 17,95
KA2	Augenuntersuchung (fachärztliche) des Kindes zwischen dem 22. und 26. Lebensmonat	€ 21,80
KS1	Erste Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte in der 1. Lebenswoche	€ 29,07
KS2	Zweite Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte zwischen der 6. und 8. Lebenswoche	€ 29,07

4. Medizinische Hauskrankenpflege

(Gemäß der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 31.3.1993; nicht verrechenbar für Vertragsärzte in Kärnten und Vorarlberg)

	flicht verrechenbar für vertragsarzte in Karnten und voranberg)	
Pos. Nr.		Euro
H1	Betreuungshonorar für die Betreuung innerhalb von 28 Kalendertagen ab Einleitung der	
	Hauskrankenpflege	€ 72,6728
	Betreuungshonorar für Verlängerung der Betreuung innerhalb weiterer 28 Kalendertage	
H2	bei Verlängerung aufgrund desselben Krankheitsbildes	€ 43,6037
H3	bei Verlängerung aufgrund eines neuen oder zusätzlichen Krankheitsbildes	€ 65,4056
H4	Betreuungshonorar für die Vertretung durch einen Vertragsarzt im Fall der nachgewiesenen	
	Verhinderung in der Dauer von mindestens sieben zusammenhängenden Kalendertagen	€ 32,7028
	Pro Hauskrankenpflegefall nur einmal verrechenbar. Wenn der Vertreter in einem	
	Verlängerungszeitraum den Patienten im Rahmen der "krankenhausersetzenden medizinischen	
	Hauskrankenpflege" ausschließlich betreut, so gelten diese Tage nicht als Vertretungstage.	
	Dem Vertreter gebührt das für den Verlängerungszeitraum vorgesehene Betreuungshonorar.	
H5	Legen einer Ernährungssonde	€ 10,9009
	Einmal pro Hauskrankenpflegefall verrechenbar; eine weitere Verrechnung nur mit Begründung.	
H6	Chirurgische Intervention bei Dekubitus	€ 10,9009
H7	Verbandwechsel durch den Arzt (zur Versorgung großflächiger Brandverletzungen,	
	Rucksackverband, Desaultverband, spezielle Kopfverbände nach größeren	
	Kopfverletzungen bzw. chirurgischen Eingriffen, Dachziegelverband mit Leukoplast	
	bei Zehenfraktur, spezielle Druckverbände bei Varizen und Ähnlichem)	€ 7.2673
	So. Londina Mari, opoliono Brackvorbariao So. Varizon ana 74 millionomy	,2070

ANHANG 2 ZUR HONORARORDNUNG

Standort- und arztbezogene Qualitätssicherung bei der kurativen Mammographie

I. Leistungsvoraussetzungen

Kurative Mammographien können nur von jenen Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie bzw. von jenen Gruppenpraxen erbracht werden (Leistungserbringer), welche die in der nachstehenden Vereinbarung geregelten Voraussetzungen erfüllen und vom Krankenversicherungsträger auf Basis der maßgeblichen Zertifikate bzw. Nachweise zur Abrechnung der Leistungen berechtigt wurden. Die Verrechnungsmöglichkeit der Leistungen beginnt bzw. endet jeweils zu einem Quartalsbeginn bzw. Quartalsende.

Die Leistungserbringer werden über Beginn und Ende (siehe Pkt. 11) der Verrechnungsmöglichkeit vom Krankenversicherungsträger informiert.

- 1.) An standortbezogenen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
 - a) ausschließliche Verwendung von digitalen Geräten
 - b) technische Qualitätssicherung gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 (vgl. Anlage 1 des 2. ZP VU-GV)
 - c) Erstellung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Standort
 - d) Absolvierung von regelmäßigen Fortbildungen der nichtärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die Mammographie durchführen (Punkt 10).
- 2.) An persönlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
 - a) Befundung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Radiologen/Radiologin. Es zählen sowohl Erst- und Zweitbefundungen wie auch kurative Mammographien.

Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von Hauptverband und Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz, maximal aber um sechs Monate. Wenn ein/e Radiologe/Radiologin eine längere Karenz in Anspruch nimmt, kann er/sie mit einer Fallsammlungsprüfung (vgl. ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik) wieder einsteigen. Neueinsteiger/Neueinsteigerinnen betreffend die Leistungserbringung dürfen eine Mindestfrequenz von 2.000 sukzessive binnen der ersten 24 Monate nachweisen.

Neueinsteiger / Neueinsteigerinnen ins Programm, die als Erstbefunder / Erstbefunderin tätig sein wollen und keinen Nachweis über 2000 Befundungen von Mammographieaufnahmen erbringen können, können diese Voraussetzung durch den Nachweis des Absolvierens eines Intensivbefundertrainings gemäß der untenstehenden Bestimmung in den dem Beginn der Programmteilnahme vorangegangenen 24 Kalendermonaten erfüllen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, kann das Intensivbefundertraining bis zum 30. Juni 2015 nachgewiesen werden.

Können die Mindestfrequenzen einmalig im Verlauf der Leistungserbringung nicht erreicht werden, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn eine Fallsammlungsprüfung innerhalb von sechs Monaten positiv absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen.

Können die personenbezogenen Mindestfrequenzen darüber hinaus während der Programmteilnahme nicht erreicht werden, ist das Kriterium gemäß Pkt. I Abs. 2 auch erfüllt, wenn ein Intensivbefundertraining einschließlich persönlicher Befundung von 500 Mammographien absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen. Die Bestätigung der Absolvierung des Intensivbefundertrainings muss bis 31.7. des auf das Kalenderjahr, in dem die personenbezogene Mindestfrequenz nicht erreicht wurde, folgenden Kalenderjahres an die Akademie der Ärzte GesmbH übermittelt werden. Während dieses Zeitraums bleiben das ÖÄK-Zertifikat und die Programmteilnahme aufrecht.

Die Festlegung der Kriterien für das Intensivbefundertraining sowie die Approbation von Anbietern derartiger Trainings obliegt der Zertifikatskommission, wobei die vom HV genannten Mitglieder der Zertifikatskommission nicht überstimmt werden dürfen.

b) Absolvierung von Weiterbildungskursen vor Beginn der Leistungserbringung inkl. erfolgreicher Absolvierung einer Fallsammlungsprüfung, kontinuierliche Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation sowie die laufende Fortbildung.

- 2a.) Ein neuer Standort ist ein Standort der nach dem 1. Oktober 2012 mit der Durchführung von Mammographien begonnen hat. Er muss in den ersten 24 Monaten der Programmteilnahme die erforderlichen Mindestfrequenzen nachweisen. Alle anderen Anforderungen an den Standort sind vor Programmteilnahme zu erfüllen. Die Vertragspartner bekennen sich dazu, dass die Vorsorgemammographie in erster Linie im niedergelassenen Bereich stattfinden soll.
 - Im Einzelfall kann im Einvernehmen zwischen HV und BKNÄ aus einem anerkannten wichtigen Grund von der Anforderung der Mindestfrequenzen dauerhaft (z.B. regionale Versorgungsrelevanz) abgewichen werden.
 - Von der Anforderung der Mindestfrequenzen kann befristet für eine zwischen HV und BKNÄ festgelegte Dauer bei außerordentlichen Umständen (z.B. Ordinationsschließung aufgrund von Umbau, Naturkatastrophen, Karenz, längerfristiger Erkrankung) abgewichen werden.
- 3.) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 2a und b ist die Basis für das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik gemäß Kompendium Mammographie Teil 2 (vgl. Anlage 2 des 2. ZP VU-GV). Ein gültiges ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik ist Voraussetzung für die Leistungserbringung.
- 4.) Die Finanzierung der Fallsammlung, die für die Prüfung notwendige Hard- und Software sowie die Kosten der Prüfungsorganisation werden von dritter Seite übernommen. Solange keine schriftliche Finanzierungszusage vorliegt oder wenn eine bestehende Kostenzusage zurückgezogen wird und kein Ersatz gefunden wird, ist die Fallsammlungsprüfung gemäß Punkt 2. bzw. Kompendium Mammographie Teil 2 nicht Gegenstand dieser gesamtvertraglichen Regelung. Die Zusammenstellung der Fallsammlung oder der Ankauf einer solchen erfolgt in Abstimmung mit der ÖÄK und der BVA und hat den international üblichen wissenschaftlichen Standards zu entsprechen.
- 5.) Die Zertifizierung der technischen Voraussetzungen (Punkt 1b) erfolgt durch die ÖÄK/ÖQMed gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 durch Beauftragung einer auf dem Gebiet der Medizinphysik qualifizierten Einrichtung oder Person.
- 6.) Die Nachweise der Mindestfrequenzen gemäß Punkt 1c und Punkt 2a erfolgen bei Beginn der Leistungserbringung durch Selbstangaben des Radiologen/ der Radiologin, die durch Stichproben überprüft werden können. Sobald der Koordinierungsstelle des Mammographie-Vorsorgeprogramms Daten im Programm zur Verfügung stehen, sind diese zur Feststellung der jährlichen Mindestfrequenzen heranzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist das nächste volle Kalenderjahr maßgeblich.
- 7.) Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2a und b, die Ausstellung von diesbezüglichen Zertifikaten sowie deren Aufrechterhaltung erfolgt durch die ÖÄK/Österreichische Akademie der Ärzte.
- 8.) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 5 7, 9, 10 und 12 werden in eine Datenbank (Register), welche gemäß 2. ZP VU-GV eingerichtet wird, eingespeist und stehen der BVA und der ÖÄK zur Verfügung.
- 9.) Der/Die im Falle einer Vertretung tätig werdende Radiologe/Radiologin hat die Qualitätskriterien und Qualifikationsanforderungen des Punktes 3 zu erfüllen.
- 10.) Die leistungserbringenden Radiologen/Radiologinnen sind verpflichtet, mit der Erstellung von Mammographien ausschließlich berufsrechtlich qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beauftragen. Diese haben regelmäßig an internen und mindestens alle drei Jahre an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Zertifikate über diese Fortbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der Leistungserbringung vom Radiologen/von der Radiologin nachzuweisen.
- 11.) Liegen die Voraussetzungen gemäß diesen Bestimmungen nicht oder nicht mehr vor, endet die verrechenbare Leistungserbringung mit Beginn des nächstfolgenden Abrechnungszeitraums.
- 12.) Weiterbildung vor Leistungserbringung und laufende Fortbildung: Die Weiterbildung vor Leistungserbringung, die erfolgreiche Absolvierung der Fallsammlung sowie die laufende Fortbildung werden nach Maßgabe des Punkt 3 durch die ÖÄK als "ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik" gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 2" geregelt.
- 13.) Zertifikatskommission: Für das "ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik" ist eine Zertifikatskommission gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 2" bei der ÖÄK eingerichtet.

II. Dokumentation

- 1.) Das Befundungsergebnis der Brustuntersuchungen (Befund der Mammographie, Mammasonographie) ist unveränderbar elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Befunder/Befunderin zu erfassen und für eine unabhängige Auswertung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Datenübermittlung erfolgt regelmäßig, jedenfalls aber als Paket einmal monatlich.
- 1a.) Ersucht eine Patientin im Rahmen einer kurativen Mammographie, eine wie im Programm vorgesehene ausschließlich indirekt personenbezogene Datenweitergabe an die Datenhaltung und Evaluierung ihrer Daten nicht vorzunehmen, erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen eine Leermeldung.
- 2.) Das Datenflussmodell *gemäß "Kompendium Mammographie"*, Teil 4 wurde einvernehmlich zwischen SV und ÖÄK erarbeitet. Änderungen sind einvernehmlich festzulegen. Das Modell hat unter anderem folgende Datenflüsse zu beinhalten bzw. nachstehenden Grundsätzen zu folgen:
 - a) Datenübermittlung von der Untersuchungseinheit an das Pseudonymisierungsservice, welches für das BKFP verwendet wird, erfolgt über das e-Card-System;
 - b) Pseudonymisierung der Patientinnen-Daten erfolgt durch das Pseudonymisierungsservice des BKFP;
 - c) Die Daten werden vom Pseudonymisierungsservice an die Datenhaltestelle des BKFP weitergeleitet und dort gespeichert;
 - d) Medizinische Daten werden in der Datenhaltestelle des BKFP nur in solcher Form gehalten, dass ein Rückschluss auf eine konkrete Patientin (z.B. über Name, Adresse, SV-Nummer) nicht mehr möglich ist.
 - e) Die Übermittlung der für die Abrechnung notwendigen organisatorischen Daten an den zuständigen Krankenversicherungsträger muss gesichert sein.
- 3.) Die Erfüllung der Datenübermittlungs- und Dokumentationsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Honorierung der Leistungen.

III. Evaluierung

- 1.) Die Befundungsergebnisse aller Brustuntersuchungen werden gemeinsam mit dem BKFP evaluiert.
- 2.) Die medizinische Evaluierung wird durch die med. Evaluierungsstelle des BKFP durchgeführt.

IV. Kompendium Mammographie

- Teil 1: (Standortbezogene) Qualitätssicherung (Anlage 1, 2. ZP VU-GV)
- Teil 2: ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik (Anlage 2, 2, ZP VU-GV)
- Teil 3: Anlage 5, 2. ZP VU-GV
- Teil 4: Datenflussmodell (Anm.: nur der relevante Teil der Anlage 7, 2. ZP VU-GV).

DVR: 0024155